TECHNISCHE UNIVERSITÄT KAISERSLAUTERN

Verkündungsblatt Nr. 6/30.09.2014

der TU Kaiserslautern

Amtliche Bekanntmachungen

Verkündungsblatt Nr. 6/30.09.2014

der TU Kaiserslautern

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnungen:

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften“ des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 28. August 2014 3

Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Toxikologie“ des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 08. September 2014 18

Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschaftschemie“ des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 28. August 2014 31

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 09. September 2014 47

Herausgeber:
Präsident der TU Kaiserslautern
Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47
67663 Kaiserslautern

Das Verkündungsblatt liegt für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek zur Ansicht aus.
Dieses erscheint bei Bedarf.
Zudem ist es als PDF-Datei auf der Homepage der TU Kaiserslautern zu finden:
www.uni-kl.de/verkuendungsblatt/

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften“ des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 28. August 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern am 07.05.2014 die nachfolgende Ordnung für den Bachelorstudiengang Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 27.08.2014, Az.: 4/MF-Och-2014-42-03, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Übersicht über die Prüfungsordnung zum Bachelorstudiengang Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

§ 4 Gliederung des Studiums, Bachelorprüfung

§ 5 Modulprüfungen und Studienleistungen

§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 7 Belange Studierender mit Behinderung, Nachteilsausgleich

II. Abschnitt: Prüfungsausschuss und Prüferinnen oder Prüfer, Beisitzerinnen oder Beisitzer, Aufsichtsführende

§ 8 Prüfungsausschuss

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende

III. Abschnitt: Bachelorprüfung

§ 11 Prüfungstermine

§ 12 Fristen für die Meldung zu Modulprüfungen

§ 13 Mündliche Modulprüfungen und mündliche Überprüfungen

§ 14 Schriftliche Modulprüfungen und schriftliche Überprüfungen

§ 15 Labor

§ 16 Bachelorarbeit und Bachelorabschlussmodul

IV. Abschnitt: Bewertung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen

§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen und Studienleistungen

§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 20 Einhaltung von Fristen, Verlängerung und Unterbrechung von Studienzeiten

§ 21 Bestandene und nichtbestandene Bachelorprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 23 Informationsrecht der oder des Studierenden

§ 24 Elektronischer Dokumentenverkehr

§ 25 Inkrafttreten

§26 Übergangsbestimmung

Anhang

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Anforderungen, das Verfahren und die Organe der Prüfung im Bachelorstudiengang Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern. Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums den Studienplan und das Modulhandbuch. Diese sind nicht Teile dieser Ordnung.

(2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel wissenschaftliche Grundlagen, Fach- und Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen in der Chemie, ihrer naturwissenschaftlichen Nachbardisziplinen sowie Grundlagen in den Wirtschaftswissenschaften zu vermitteln.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse erworben hat und befähigt ist, diese einzusetzen, um berufliche Aufgaben im Grenzbereich zwischen Chemie und Wirtschaftswissenschaften selbständig zu erfüllen und mit dem Wissen kritisch und verantwortungsvoll umzugehen.

(4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern durch den Fachbereich Chemie den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des Hochschulgesetzes (im weiteren Text mit HochSchG abgekürzt) Rheinland-Pfalz § 65 verfügt. Fragen, die die Einschreibung betreffen, regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern.

§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt im Wintersemester. Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Prüfungsleistungen bis zum Ende 6. Fachsemesters abgelegt werden können.

(3) Eine Fachstudienberatung ist dringend empfohlen, wenn abzusehen ist, dass die Kandidatin oder der Kandidat die vorgesehene Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester überschreiten wird.

(4) Eine Fachstudienberatung ist weiterhin in folgenden Fällen empfohlen:

1. vor oder zu Beginn des Bachelorstudiums,
2. nach Abschluss des ersten Studienjahrs, wenn weniger als 40 ECTS-Leistungspunkte durch erfolgreich absolvierte Modulprüfungen erworben wurden,
3. im Falle von Studiengang- oder Hochschulwechsel,
4. bei einem beabsichtigten Auslandsaufenthalt,
5. wenn Wahlmodule gewählt werden, die nicht in der Liste der empfohlenen Wahlmodule aufgeführt sind,
6. wenn die oder der Studierende von der empfohlenen zeitlichen Abfolge der Lehrveranstaltungen abweichen möchte,
7. in der frühen Phase des Studiums zur Planung des Wahlpflichtbereichs.

§ 4 Gliederung des Studiums, Bachelorprüfung

(1) Das Studium des Bachelorstudiengangs Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften ist in Module gegliedert. Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Praktika, Seminare, Laborpraktika, Exkursionen, Übungen, etc.) und werden in der Regel durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Der Bachelorstudiengang umfasst 18 Grundmodule, fünf Wahlpflichtmodule, zwei Wahlmodule sowie das Bachelorabschlussmodul. Die zum Studiengang gehörenden Module sind im Anhang aufgeführt.

(2) Für jede bestandene Modulprüfung werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, das gegebenenfalls erforderliche Erbringen von Studienleistungen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Die Bachelorprüfung umfasst Leistungen im Umfang von 180 LP und besteht aus

1. Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Umfang von mindestens 167 LP, von denen mindestens 60 LP benotet sind,
2. dem Bachelorabschlussmodul einschließlich Vortrag im Umfang von 13 LP.

(4) Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen (Pflicht- und

Wahlpflichtveranstaltung) in Semesterwochenstunden (SWS) beträgt insgesamt 162 SWS / 180 LP, davon in Pflichtmodulen 116 SWS / 124 LP und 30 SWS / 43 LP in Wahlpflichtmodulen. Einzelheiten sind im Anhang geregelt.

§ 5 Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Gegenstand der Modulprüfungen sind die im Anhang aufgeführten Inhalte. Die Prüfungen sind wissens- und kompetenzorientiert. Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Sie schließt das Modul in der Regel ab. Im Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen.

(2) Die Modulprüfungen können in Form mündlicher Prüfungen gemäß § 13, Klausuren und sonstiger schriftlicher Leistungen gemäß § 14 oder praktischer Prüfungen gemäß § 15 abgelegt werden. Die Form der Prüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

(3) Prüfungszeitraum: Prüfungen können in der Zeit von Semesterbeginn bis Semesterende abgelegt werden.

(4) Das Prüfungsverfahren wird vom Fachbereich Chemie in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten organisiert. Von einem anderen Fachbereich angebotene Module unterliegen dessen Prüfungsverfahren. Studiengangbedingte Abweichungen im Bereich der Vergabe von Leistungspunkten sind zulässig.

(5) Neben den Prüfungsleistungen sind ggf. Studienleistungen zu erbringen. Studienleistungen werden in der Regel im Laufe des Semesters durch die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen z.B. durch schriftliche und mündliche Überprüfung erbracht. Sie können benotet oder unbenotet sein. Sie können Vorausleistung zu Modulprüfungen sein. Sie gehen nicht in die Modulnote ein.

(6) Auf der Grundlage der Studienleistungen können Leistungspunkte (LPs) vergeben werden. Die Bedingungen zur Vergabe von LPs für Studienleistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Veranstaltungsleiter oder der Veranstaltungsleiterin durch Aushang bekannt gegeben.

(7) Die Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulprüfungen sind im Anhang geregelt. Die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter legt in Absprache mit der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten den Zeitpunkt der Modulprüfungen und der Studienleistungen fest. Dies wird an geeigneter Stelle veröffentlicht.

(8) Nach der Gefahrstoffverordnung ist Voraussetzung für die Durchführung praktischer Arbeiten (chemisches Praktikum) die nachgewiesene Teilnahme an einer Sicherheitsunterweisung, die nicht länger als ein Jahr zurückliegt. Solche Sicherheitsunterweisungen werden vom Fachbereich Chemie in regelmäßigen Abständen angeboten; Ort und Zeit werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben. Für die Teilnahme ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der Leiterin oder dem Leiter erforderlich. Die Leiterin oder der Leiter setzt die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest.

§ 6 Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Der Universität obliegt die Beweisführung, d.h. sie hat den Studierenden die Gründe darzulegen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte oder von Frühstudierenden erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.

(4) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, werden, soweit möglich, angerechnet. In einem solchen Fall legt der Prüfungsausschuss fest, welche Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsauflagen).

(5) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Als Fehlversuche angerechnet werden ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in denselben Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt werden.

(6) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(7) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen vor Aufnahme des Studiums zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Fachwechsel der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

§ 7 Belange Studierender mit Behinderung, Nachteilsausgleich

(1) Behinderten Studierenden kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden, sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder durch die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

II. Abschnitt: Prüfungsausschuss und Prüferinnen oder Prüfer, Beisitzerinnen oder Beisitzer, Aufsichtsführende

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Fachbereichsrat Chemie einen gemeinsamen Prüfungsausschuss der Fachbereiche Chemie und Wirtschaftswissenschaften ein. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr und trifft aufgrund dieser Ordnung innerhalb seiner Kompetenzen Entscheidungen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Drei der vier Mitglieder aus dem Kreis der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen werden vom Fachbereichsrat Chemie bestellt und einer vom Fachbereichsrat Wirtschaftswissenschaften. Alle weiteren Mitglieder werden vom Fachbereichsrat Chemie bestellt. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus ihrer Mitte gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er stellt, ggfs. in Absprache mit den sonstigen an Lehrveranstaltungen beteiligten Fachbereichen, das Lehrangebot und die Organisation der Prüfungen sicher und bestellt die Prüferinnen und/oder die Prüfer. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten, der Gesamtnoten und ggf. der Zwischennoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus den zuständigen Gremien für Studium und Lehre Anregungen zu zeitgemäßen Änderungen des Studiengangs und der damit verbundenen Änderungen des Studienplans, des Modulhandbuches und der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Prüfungsleistungen zu Modulen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können den Sitzungen beratend beiwohnen. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(8) Mit der Zustimmung des Fachbereichsrats kann der Prüfungsausschuss die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt, können einzelne Aufgaben auch auf Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten übertragen werden.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

(1) Modulprüfungen und Studienleistungen werden von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen oder Professoren, Habilitierte, die in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule stehen, außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen

oder Juniorprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, mit Aufgaben gem. § 56 Abs.1 S.2 HochSchG, Lehrbeauftragte gem. § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gem. § 58 HochSchG. Es sind außerdem Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen. Letztere können gem. § 25 Abs. 4 S.2 HochSchG, auf Vorschlag des Fachbereichsrats und durch Beschluss des Prüfungsausschusses, zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Für chemische Praktika können Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten als Prüferin oder Prüfer fungieren. Als Prüferin oder Prüfer gem. §§ 58 und 63 HochSchG kann für eine Prüfung nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt, oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat, oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Modulprüfungen und Studienleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende

(1) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Für sie gilt § 9 Abs. 4 dieser Ordnung.

(2) Abs.1 gilt für die Aufsichtführenden entsprechend.

III. Abschnitt: Bachelorprüfung

§ 11 Prüfungstermine

(1) Die Termine der einzelnen Prüfungen und die Namen der Prüferinnen oder Prüfer werden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten von den Prüferinnen und Prüfern bzw. vom Dekanat des Fachbereichs mitgeteilt. Sie werden dann von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten legt die Anmeldezeiträume zu den Prüfungen fest. Diese werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Studierenden müssen sich innerhalb der festgelegten Anmeldezeiträume zu den von Ihnen abzulegenden Prüfungen schriftlich, persönlich oder per Online-Antrag über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten anmelden. Sofern Zulassungsanträge mittels Online-Antrag gestellt werden können, soll davon Gebrauch gemacht werden. Die Studierenden beantragen damit die Zulassung zu den Prüfungsleistungen. Die Anmeldung zu chemischen Praktika erfolgt grundsätzlich zu Semesterbeginn. Im Fall von noch fehlenden Teilnahmevoraussetzungen zum chemischen Praktikum kann die Anmeldung noch bis eine Woche vor Praktikumsbeginn erfolgen. Die Anmeldung zu Prüfungen, die vor den von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten festgelegten Anmeldezeiträumen stattfinden, muss bis spätestens 1 Woche vor Prüfungstermin erfolgen. Für die Bachelorarbeit gilt § 16.

(3) Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist der Studierende für die Prüfung zugelassen.

(4) Die Zulassung zu einer Prüfung wird abgelehnt, wenn die Meldefrist nicht eingehalten wurde. Sie wird auch abgelehnt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht vorliegen.

(5) Zu versagen ist die Zulassung, wenn die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

(6) Die Nichtzulassung wird der oder dem Studierenden eine Woche vor dem Beginn des Prüfungstermins durch die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten mitgeteilt.

(7) Die Anmeldung ist mit der Zulassung wirksam. Eine Teilnahme an einer Prüfung ohne wirksame Anmeldung ist nicht möglich. Erfolgt dennoch eine bewusste Teilnahme durch die oder den Studierenden, gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(8) Unverzüglich nach Abschluss der Korrektur der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten für alle verbindlich angemeldeten Teilnehmerinnen oder Teilnehmer die Bewertung der Prüfungsleistung mit.

§ 12 Fristen für die Meldung zu Modulprüfungen

Entfällt.

§ 13 Mündliche Modulprüfungen und mündliche Überprüfungen

(1) Durch die mündliche Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Fach- und Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Modulprüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 10) abgenommen.

(3) Die mündliche Modulprüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden und dauert mindestens 15 und höchstens 60 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(4) Die Bewertung gemäß § 17 (1) einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer einigen sich die Prüferinnen oder Prüfer auf eine Note.

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerin oder Beisitzers und der oder des Studierenden und die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende zu enthalten, die wesentlichen Themen der Prüfung, die Leistungen der oder des Studierenden und die erteilten Noten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen oder Prüfern und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterschrieben. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des eigenen Studienganges auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern sie nicht selbst am Prüfungstag Prüfungen ablegen und sich keine oder keiner der Studierenden bei der Einreichung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferinnen oder Prüfer entscheiden über solche Anträge, die spätestens 1 Woche vor der Prüfung der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorliegen müssen. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörenden erfolgen. Die Zuhörenden dürfen bei der Beratung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses nicht anwesend sein.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die oder der zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die oder der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 14 Schriftliche Modulprüfungen und schriftliche Überprüfungen

(1) Durch die schriftliche Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Aufgabenfeld des Prüfungsgebiets mit den geläufigen Methoden in begrenzter Zeit zu bearbeiten. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden. Die Liste der Hilfsmittel wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und zusammen mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt gegeben. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 2) oder als andere Prüfungsformen abgelegt.

(2) In einer Klausur sind eine oder mehrere von der Prüferin oder dem Prüfer gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 1 und höchstens 3 Stunden. Für die Aufsichtsführenden gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.

(3) In einer Hausarbeit ist ein von der Prüferin oder dem Prüfer gestelltes Thema innerhalb von vier Wochen zu bearbeiten. Ausnahmsweise kann das Thema auch in sechs Wochen bearbeitet werden. Die Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(4) Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen in Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Im Übrigen gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass vor der Durchführung der Prüfungsleistungen sicherzustellen ist, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert werden können und unverwechselbar und dauerhaft der oder dem Studierenden zugeordnet werden können.

(5) Die Bewertung einer schriftlichen Modulprüfung gemäß § 17 Abs. 1 erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, sind die Leistungen durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note. Die Dauer des Bewertungsverfahrens einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse soll vier Wochen nicht überschreiten.

§15 Labor

(1) Die Prüfungsform Labor bewertet die Bearbeitung der Praktika-Lehrveranstaltungen in Chemie und führt zur Note der Lehrveranstaltung „Praktikum“. Durch das Labor soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die in der entsprechenden Lehrveranstaltung vermittelten Kompetenzen in chemischen Versuchen umsetzen kann. Die Ermittlung der Leistung erfolgt studienbegleitend anhand vom Veranstaltungsleiter oder von der Veranstaltungsleiterin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu machender Kriterien.

(2) Labore werden in der Regel von einem Praktikumsassistenten oder einer Praktikumsassistentin bewertet. Die erbrachten Leistungen werden

protokolliert.

(3) Die Bewertung erfolgt im Anschluss an den Versuch und wird der Kandidatin oder dem Kandidaten anschließend mitgeteilt.

(4) Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheidet die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter.

(5) Bei Nichtbestehen des Labors ist grundsätzlich nur eine Wiederholung der Veranstaltung zulässig.

§ 16 Bachelorarbeit und Bachelorabschlussmodul

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung aus der Chemie innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich darzustellen. Die Bachelorarbeit ist Teil des Bachelorabschlussmoduls. Das Bachelorabschlussmodul beinhaltet die Bachelorarbeit (schriftliche Ausarbeitung zu einer wissenschaftlichen Fragestellung), einen 20-minütigen Vortrag und eine Exkursion. Exkursionen sind Spezialveranstaltungen, die vom Fachbereich einmal jährlich angeboten werden; eine Anmeldung ist bei der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter erforderlich. Bei der Exkursion lernen die Studierenden Industriebetriebe oder Forschungseinrichtungen kennen und erhalten Einblicke in die Arbeitsabläufe der chemischen Industrie oder von Forschungseinrichtungen. Die Exkursionsteilnahme wird bescheinigt. Zur Exkursion sind Studierende ab dem dritten Studienjahr zugelassen.

(2) Die Bachelorarbeit wird ausgegeben und betreut von einer Hochschullehrerin (Betreuerin) oder einem Hochschullehrer (Betreuer).

(3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so auszuwählen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit (Absatz 6 Satz 1) eingehalten werden kann. Hat die oder der Studierende keine Betreuerin oder keinen Betreuer, sorgt auf Antrag der oder des Studierenden die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses rechtzeitig für eine Betreuerin oder einen Betreuer.

(4) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort von einer Person betreut wird, die im gewählten Gebiet wissenschaftlich tätig ist und dass dies in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs geschieht. In der Regel beurteilt und bewertet dieses Mitglied des Fachbereichs die Bachelorarbeit gemäß Abs. 10 an Stelle des externen Betreuers oder der externen Betreuerin.

(5) Vor der Ausgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen für das von ihr oder ihm gewählte Gebiet erfüllt sind. Die Bachelorarbeit darf nur ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 135 LP durch erfolgreiche Modulprüfungen und/oder praktische Teile eines Moduls erreicht hat und die Voraussetzungen gemäß Anhang erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Bachelorarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt. Sie wird dann, von der Betreuerin oder dem Betreuer unterschrieben, unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet. Die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten teilt der oder dem Studierenden das Thema und den Tag der Ausgabe unverzüglich schriftlich mit. Dieses Schreiben ist zusammen mit der Bescheinigung gemäß Satz 2 zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(6) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Auf schriftlich begründeten Antrag der oder des Studierenden kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung muss der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden mindestens zwei Wochen vor Ablauf der achtwöchigen Bearbeitungszeit vorgelegt werden. Das Dokument über die Genehmigung ist unverzüglich von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten weiterzuleiten.

(7) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt sie als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass ein neues Thema ausgegeben wird.

(8) Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Er muss auch den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache maschinengeschrieben und gebunden fristgerecht in dreifacher Ausfertigung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen; zwei Ausfertigungen werden der Betreuerin oder dem Betreuer von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten weitergeleitet, eine Ausfertigung verbleibt in der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Arbeit sind eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache beizufügen. Es ist eine elektronische Version der Arbeit in einem vom Prüfungsausschuss genehmigten Dateiformat beizufügen. Die elektronische Version dient dazu, bei Bedarf einen Volltextvergleich mit einer Plagiatssoftware durchzuführen. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(10) Die Bachelorarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer und einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer beurteilt und gemäß § 17 Abs. 1 bewertet. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich durch Bildung des arithmetischen Mittels der beiden Gutachten und Rundung der Nachkommastellen auf die mathematisch nächstgelegene Notenstufe. Bei gleichem Abstand wird der Mittelwert auf die mathematisch nächstgelegene Notenstufe abgerundet. Das Bewertungsverfahren soll einschließlich der Bekanntgabe der Benotung vier

Wochen nicht überschreiten. Nach sechs Wochen erfolgt eine schriftliche Erinnerung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(11) Wurde die Bachelorarbeit mindestens mit der Note 4,0 bewertet, legt der Prüfungsausschuss spätestens 7 Tage nach Bekanntgabe der Note der Bachelorarbeit den Termin des Vortrags (Abs. (1)) fest und informiert hierüber die Studierende oder den Studierenden sowie die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten. Der Vortrag soll innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Note der Bachelorarbeit stattfinden. Der Prüfungsausschuss teilt der oder dem Studierenden und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten auch die Namen der Prüferinnen oder Prüfer und das Thema des Vortrags mit. Dieses entspricht dem Thema der Bachelorarbeit. Der Vortrag (mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit) ist universitätsöffentlich. Der Vortrag wird von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit sowie einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer bewertet.

(12) Zum Bestehen des Bachelorabschlussmoduls müssen sowohl die Bachelorarbeit als auch der Vortrag (Abs. (1)) mit mindestens der Note 4,0 bewertet worden sein. In die Note des Bachelorabschlussmoduls gehen die Noten der schriftlichen Ausarbeitung zu 5/6 und die des Vortrags zu 1/6 ein (zur Ermittlung der Note des Bachelorabschlussmoduls s. §17(2)).

(13) Ist die Bachelorarbeit mit einer schlechteren Note als 4,0 bewertet ist das Bachelorabschlussmodul nicht bestanden und kann einmalig wiederholt werden. Ist die Bachelorarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder nicht fristgerecht eingereicht, wird der oder dem Studierenden schriftlich mitgeteilt, dass auf ihren oder seinen Antrag, der schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Schreibens zu stellen ist, ein neues Thema ausgegeben wird. Falls kein Antrag gestellt wird, gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden. Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend. Eine Rückgabe dieses Themas innerhalb der Frist ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Die zweite Bachelorarbeit muss ausnahmslos von zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern beurteilt und benotet werden. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(14) Wird der Vortrag mit einer schlechteren Note als 4,0 bewertet und ist damit nicht bestanden, kann der Vortrag einmal wiederholt werden. In diesem Fall teilt der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden sowie der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten innerhalb von 7 Tagen den Termin für die Wiederholung des Vortrags mit. Die Wiederholung soll mindestens 14 Tage und höchstens 1 Monat nach Bekanntgabe des Wiederholungstermins stattfinden. Ist der Wiederholungsvortrag nicht bestanden gilt das Bachelorabschlussmodul als nicht bestanden. Auf Antrag der oder des Studierenden, der schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Nichtbestehen des Vortrages zu stellen ist, wird ein neues Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben. Falls kein Antrag gestellt wird, gilt das Bachelorabschlussmodul als endgültig nicht bestanden. Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend. Ist die Wiederholung der Bachelorarbeit aufgrund der Regelungen in Abs. 13 nicht mehr möglich, gilt das Bachelorabschlussmodul als endgültig nicht bestanden.

IV. Abschnitt: Bewertung von Modulprüfungen und Studienleistungen und Berechnung der Bachelorabschlussnote

§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen und Studienleistungen und Berechnung der Bachelorabschlussnote

(1) Für die Bewertung der einzelnen Modulprüfungen und Studienleistungen (sofern sie benotet sind) sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Note der Modulprüfung errechnet sich als das mit der Anzahl der zugehörigen Leistungspunkte gewichtete arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Leistungen. Beim Bachelorabschlussmodul geht die schriftliche Ausarbeitung zu 5/6, der Vortrag zu 1/6 ein, LP finden hier keine Berücksichtigung. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Modulprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,5	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	gut,
über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
über 4,0	nicht ausreichend.

(3) Die Benotung des Labors ergibt sich wie folgt:

Alle Versuche eines Praktikums in der Chemie werden mit Punkten bewertet und gehen in die Gesamtbewertung des Labors ein. Die Gesamtnote des Labors errechnet sich aus der Prozentsumme erreichter im Vergleich zu den möglichen Punkten anhand folgender Skala (kaufmännisch auf ganzzahlige Prozentzahlen gerundet):

Ab 90%	1,0
von 85 bis 89%	1,3
von 80 bis 84%	1,7
von 75 bis 79%	2,0
von 70 bis 74%	2,3
von 65 bis 69%	2,7
von 60 bis 64%	3,0
von 55 bis 59%	3,3
von 50 bis 54%	3,7
von 45 bis 49%	4,0
unter 45 %	5,0

(4) Zur Berechnung der Bachelorabschlussnote werden die erzielten Modulnoten mit den Gewichten aus der folgenden Tabelle multipliziert und addiert, die Summe der gewichteten Modulnoten wird dann durch die Summe der Gewichte geteilt und auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Module ohne Note, bspw. nach §6 Abs. (6) mit "bestanden" anerkannte Leistungen, werden in beiden Summen nicht berücksichtigt.

Modul	Leistungspunkte	Gewicht in der Gesamtnote
GM01 Mathematik	10	5
GM02 Physik	10	5
GM03 Allg. u. Anorg. Exp.-Chemie	10	10
GM04 AC I	4	4
GM05 AC II	5	5
GM06 OC I	5	5
GM07 OC II	6	6
GM08 OC III	4	4
GM09 PC I	5	5
GM10 PC II	5	5
GM11 PC III	10	10
GM12 PC IV	5	5
GM13 Technische Chemie	8	8
GM 14 Methoden der Analytischen Chemie	5	5
GM 15 Synthesepraktikum I	10	10
GM 16 Synthesepraktikum II	10	10
GM 17 Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	6	6
GM 18 Grundzüge des Rechnungswesens und der Finanzwirtschaft	6	6
Wahlpflichtmodul Wirtschaftswissenschaften 1	6	6
Wahlpflichtmodul Wirtschaftswissenschaften 2	6	6
Wahlpflichtmodul Wirtschaftswissenschaften 3	6	6
Wahlpflichtmodul Wirtschaftswissenschaften 4	6	6
Wahlpflichtmodul Spezialisierung	6	6
Wahlmodul 1	8	8
Wahlmodul 2	5	5
Bachelorabschlussmodul	13	23

Die Bachelorabschlussnote lautet dann:

bis 1,5	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	gut,
über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
über 4,0	nicht ausreichend.

§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestandene Modulprüfungen und bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nichtbestandene Modulprüfungen, ausgenommen chemische Praktika gemäß §15, können zweimal wiederholt werden. Nichtbestandene chemische Praktika gemäß § 15 können nur einmal wiederholt werden.

(3) Wiederholungsprüfungen können frühestens vier Wochen nach der vorangegangenen, nicht bestandenen Prüfung abgelegt werden. Eine Wiederholungsprüfung muss spätestens innerhalb der Prüfungsperiode des Folgesemesters absolviert werden. Chemische Praktika gemäß § 15 müssen zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederholt werden. Für Wiederholungsprüfungen müssen Studierende sich gemäß § 11 anmelden.

(4) Eine mündliche Ergänzungsprüfung im Falle des Nichtbestehens einer schriftlichen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(5) Wahlpflicht-Modulprüfungen (ausgenommen chemische Praktika gemäß § 15) können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden wurden, zweimal wiederholt werden. Entscheidet sich die oder der Studierende gegen die Wiederholung einer nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfung, kann stattdessen eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung ablegt werden. Eine ersatzweise abgelegte, nicht bestandene Wahlpflicht-Modulprüfung gilt als nicht bestandene Wiederholungsprüfung; sie kann nur einmal wiederholt oder durch eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung ersetzt werden.

(6) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen führen, kann die oder der Studierende in gravierenden Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einen begründeten und mit Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie oder er ihren oder seinen Rücktritt der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten persönlich oder schriftlich spätestens eine Woche vor dem Termin mitteilt. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Ein Rücktritt nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn ihm Fristen nach dieser Prüfungsordnung entgegenstehen.

(2) Prüfungen gelten als nicht bestanden (Note 5,0), wenn
- die oder der Studierende nicht fristgerecht zurückgetreten ist,
- ohne triftige Gründe zu ihr nicht fristgerecht verbindlich angemeldet ist,
- nach verbindlicher Anmeldung zu ihr nicht erscheint oder nach ihrem Beginn von ihr ohne triftige Gründe zurücktritt,
- eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält,
- im Falle einer schriftlichen Leistung diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, innerhalb von 14 Tagen nach dem Prüfungstermin bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest kann auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original ist in diesen Fällen zeitnah nachzureichen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt, ausreichend (ein Vordruck für ein solches Attest kann auf der Homepage der Technischen Universität Kaiserslautern runtergeladen werden). Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die Kandidatin oder der Kandidat sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben, verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht

zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer sowie der Beisitzerin oder dem Beisitzer nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). In schwerwiegenden Fällen können die Fachprüfungsausschüsse die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Fach ausschließen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 von dem zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Bei schriftlichen Leistungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.

(7) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Studierenden oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

§ 20 Einhaltung von Fristen, Verlängerung und Unterbrechung von Studienzeiten

(1) Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
6. betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums.

Die oder der Studierende hat den Nachweis zu erbringen.

§ 21 Bestandene und nichtbestandene Bachelorprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen erbracht, die Modulprüfungen und das Bachelorabschlussmodul bestanden sind.

(2) Darf eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(3) Für die bestandene Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote aus den erzielten Noten der Modulprüfungen gebildet (§ 17).

(4) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden in der Regel innerhalb von sechs Wochen ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält den Studiengang, die Gesamtnote mit ihren Leistungspunkten, die Noten der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit. Es enthält das Thema der Bachelorarbeit. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung oder Bachelorarbeit angerechnet, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet. Die dafür erforderlichen Unterlagen sind der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens mit der Abgabe der Bachelorarbeit vorzulegen.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

Das Zeugnis enthält:

1. Titel aller absolvierten Module mit Note;
2. Titel und Note der Bachelorarbeit;
3. Gesamtnote mit entsprechender ECTS-Note.

(6) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Bachelor of Science“ (B.Sc.) beurkundet. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Chemie unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(7) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent in englischer und deutscher Sprache ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen, die Berechnung der Abschlussnote und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(8) Auf schriftlichen Antrag, der der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens bei der Abgabe der Bachelorarbeit vorliegen muss, werden der oder dem Studierenden zusätzlich Übersetzungen des Zeugnisses und der Bachelorurkunde in englischer Sprache ausgestellt.

(9) Studierende, die die Bachelorprüfung nicht bestanden, oder endgültig nicht bestanden haben, die die Universität verlassen, ohne die Bachelorprüfung zu beenden oder diejenigen, die den Studiengang wechseln, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich, unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen, an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten.

§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement, die Bachelorurkunde und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Wird die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt, ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen.

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 23 Informationsrecht der oder des Studierenden

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Ergebnisse ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Bachelorprüfung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Bachelorarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Betreuerin oder des Betreuers oder Prüferinnen oder Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 28. August 2014

Der Dekan des Fachbereichs Chemie
der TU Kaiserslautern
Prof. Dr. Christoph van W ü l l e n

Anhang: Übersicht über die im Bachelorstudiengang erfolgreich abzuschließenden Module

a) Pflichtveranstaltungen

Modul	LP nach ECTS	SWS	Prüfungs leistung	Hierfür vorausgesetzte Leistungen	Art der Lehrveranstaltung
Grundmodul 1: Mathematik	10	8	K 50% K 50%		V mit Ü V mit Ü
Grundmodul 2: Physik	10	9	K 100% KP*)		V/Ü V/Ü/P
Grundmodul 3: Allgemeine und Anorganische Experimentalchemie	10	7	K		V/Ü/S
Grundmodul 4: Chemie der Hauptgruppenelemente (AC I)	4	3	K		V/Ü
Grundmodul 5: Grundlagen der Koordinationschemie (AC II)	5	4	K		V/Ü
Grundmodul 6: Aufbauprinzipien und Eigenschaften funktionalisierter Kohlenwasserstoffe (OC I)	5	4	K		V/Ü
Grundmodul 7: Reaktionsmechanismen (OC II)	6	5	K		V/ Ü
Grundmodul 8: Heterocyclische Verbindungen in der Synthese, Katalyse und der Natur (OC III)	4	3	K		V/Ü
Grundmodul 9: Thermodynamik und Kinetik (PC I)	5	4	K		V/Ü
Grundmodul 10: Aufbau der Materie (PC II)	5	4	K		V/Ü
Grundmodul 11: Physikalisch-chemisches Praktikum (PC III)	10	13	LA*)	Abschluss des Grundmoduls 9, Sicherheitsbelehrung	P
Grundmodul 12: Spektroskopie (PC IV)	5	4	K		V/Ü
Grundmodul 13: Technische Chemie	8	6	K		V/Ü/V/Ü
Grundmodul 14: Methoden der Analytischen Chemie	5	4	K		V/Ü
Grundmodul 15: Synthesepraktikum I	10	15	LA	Abschluss der Grundmodule 3 und 6, Sicherheitsbelehrung	P+S
Grundmodul 16: Synthesepraktikum II	10	15	LA	Abschluss der Grundmodule 4 und 7, Sicherheitsbelehrung	P+S
Grundmodul 17: Grundzüge der BWL	6	4	K		V
Grundmodul 18: Grundzüge des Rechnungswesens und der Finanzwirtschaft	6	4	K		V

b) Wahl- und Wahlpflichtveranstaltungen

Modul	LP nach ECTS	SWS	Prüfungs leistung	Hierfür vorausgesetzte Leistungen	Art der Lehrveranstaltung
Wirtschaftswissenschaften 1***)	6	4	K		V/Ü
Wirtschaftswissenschaften 2***)	6	4	K		V/Ü
Wirtschaftswissenschaften 3***)	6	4	K		V/Ü
Wirtschaftswissenschaften 4***)	6	4	K		V/Ü
Wahlpflichtmodul Spezialisierung****)	6	4			**)
Wahlmodul 1**)	8				**)
Wahlmodul 2**)	5				**)

*) Ein Praktikumstestat pro Praktikumsversuch. Da die Versuche und somit ihre Schwierigkeit variabel sind, ist auch die Gesamtzahl der Versuche eines Praktikums nicht bei jedem Durchlauf dieselbe.

**) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie ggf. Teilnahmevoraussetzungen werden bei den Wahlmodulen durch die Ordnungen der Studiengänge geregelt, in deren Rahmen diese Module angeboten werden.

***) In den Wahlpflichtmodulen Wirtschaftswissenschaften 1-4 können aus folgenden Bereichen der Grundlagen der BWL des Bachelorstudiengangs BWL/TQ gewählt werden: Produktion; Marketing; Investition und Finanzierung; Arbeit; Organisation und Führung; Strategisches Management; Operations Research; Wirtschaftsinformatik.

****) Für das Wahlpflichtmodul Spezialisierung können die Veranstaltungen des Bachelorstudiengangs Chemie und Veranstaltungen aus dem Vorlesungsangebot des Bachelorstudiengangs BWL/TQ, die nicht Bestandteile der Wahlpflichtmodule 1-4 waren, gewählt werden.

c) Bachelorabschlussmodul

Modul	LP nach ECTS	SWS	Prüfungs-leistung	Teilnahmevoraussetzungen	Art der Lehrveran-staltung
Bachelorarbeit und Vortrag	12	16	SA 83,33% Vo 16,67%	Neben § 16 Abs. (5) dieser PO gelten je nach Fach, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, folgende Voraussetzungen: • Anorganische Chemie: Abschluss des Grundmoduls 16 • Organische Chemie: Abschluss des Grundmoduls 16 • Physikalische Chemie: Abschluss des Grundmoduls 11 • Technische Chemie: Abschluss des Grundmoduls 13 • Sicherheitsbelehrung • Vortrag: Bestandene Bachelorarbeit	Wissenschaft liches Arbeiten
Exkursion	1		-		

Summe der Leistungspunkte nach ECTS: 180/ Summe der SWS: 162

Legende:

K:	Klausur
P:	Praktikum
LA:	Labor (Nachweis durch Praktikumstestate, Praktikumsprotokolle und Kolloquien)
KP:	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Abschlussklausur. Alle Praktikumsversuche müssen bestanden sein.
SA:	Schriftliche Ausarbeitung
S:	Seminar
Ü:	Übung
V:	Vorlesung
Vo:	Vortrag
Ex:	Exkursion

Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Toxikologie“ des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 08. September 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern am 07.05.2014 die nachfolgende Ordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Toxikologie“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 03.09.2014, Az.: 4/MF-Och-2014-45-03, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Übersicht über die Prüfungsordnung zum Masterstudiengang Toxikologie

I. Abschnitt: Allgemeines
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad
§ 2 Zugangsvoraussetzungen
§ 3 Regelstudienzeit
§ 4 Gliederung des Studiums, Masterprüfung
§ 5 Modulprüfungen und Studienleistungen
§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 7 Belange Studierender mit Behinderung, Nachteilsausgleich

II. Abschnitt: Prüfungsausschuss und Prüfer oder Prüferinnen, Beisitzer oder Beisitzerinnen, Aufsichtsführende
§ 8 Prüfungsausschuss und Koordinierende
§ 9 Prüfer und Prüferinnen
§ 10 Beisitzer und Beisitzerinnen, Aufsichtsführende

III. Abschnitt: Masterprüfung
§ 11 Prüfungstermine
§ 12 Fristen für die Meldung zu Modulprüfungen und Studienleistungen
§ 13 Mündliche Modulprüfungen
§ 14 Schriftliche Modulprüfungen
§ 15 Labor
§ 16 Masterarbeit

IV. Abschnitt: Bewertung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen
§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen und Studienleistungen
§ 18 Wiederholen von Modulprüfungen und Studienleistungen
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Studienzeiten, Einhaltung von Fristen
§ 21 Bestandene und nichtbestandene Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen
§ 23 Informationsrecht des oder der Studierenden
§ 24 Elektronischer Dokumentenverkehr
§ 25 Inkrafttreten
§ 26 Übergangsbestimmung
Anhang

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Anforderungen, das Verfahren und die Organe der Prüfung im konsekutiven Masterstudiengang Toxikologie. Sie gilt für alle Studierenden mit Studienbeginn WS 2014/2015. Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums den Studienplan und das Modulhandbuch. Diese sind nicht Teile dieser Ordnung.

(2) Der Masterstudiengang ist ein wissenschaftlicher Studiengang. Er hat zum Ziel, weitergehende wissenschaftliche Kenntnisse sowie Fach-, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln. Die Unterrichtssprache für diesen Masterstudiengang ist Deutsch, soweit nichts anderes bestimmt ist. Lehrveranstaltungen können in Absprache mit den Studierenden und dem Dozenten oder der Dozentin in englischer Sprache stattfinden.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und mit dem erworbenen Wissen kritisch und verantwortungsvoll umzugehen.

(4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern durch den Fachbereich Chemie den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Bewerber oder Bewerberinnen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen und geeignet sind (siehe Absatz 2) werden zum Masterstudiengang Toxikologie zugelassen. Die Zulassung kann an weitere Auflagen gebunden sein (siehe Absatz 3).

(2) Zugangsvoraussetzungen sind:
   a. ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Bachelor, Staatsexamen oder Diplom) in Chemie, Biologie, Biochemie, Lebensmittelchemie, Medizin, Veterinärmedizin, Pharmazie oder einem als gleichwertig angesehenen Studiengang. Die Gleichwertigkeit stellt der Prüfungsausschuss fest. Das Studium soll mindestens den Umfang eines Bachelorstudiums haben (180 Leistungspunkte).
   b. Ein mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossenes Studium gemäß § 2 Abs. (2)a.
   c. Ein Anteil an für den Studiengang Toxikologie relevanten Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Naturwissenschaften oder Medizin in Höhe von mindestens 25 % der Leistungspunkte (LP).

(3) In Abhängigkeit von den Vorkenntnissen des Bewerbers oder der Bewerberin kann der Prüfungsausschuss die Wahlmöglichkeiten des Bewerbers oder der Bewerberin in Wahlmodul 1 einschränken, indem er die Zulassung zum Masterstudiengang an die Belegung eines bestimmten Moduls bzw. bestimmter Module oder bestimmter Veranstaltung des Wahlpflichtbereichs im ersten Studienhalbjahr bindet. Der Prüfungsausschuss kann des Weiteren festlegen, welche Studien- und Prüfungsleistungen der Bewerber oder die Bewerberin zur Erfüllung der Auflagen und gegebenenfalls bis wann erbringen muss. Wird eine der Auflagen nicht erfüllt oder kann sie nicht mehr rechtzeitig erfüllt werden, ist in dem gewählten Studiengang der Kandidat oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen auszuschließen und ihre oder seine Rückmeldung zu versagen. Durch diese Regelung sollen die heterogenen Eingangsqualifikationen der Bewerber oder Bewerberinnen aus verschiedenen Fachrichtungen ausgeglichen werden.

(4) Fragen, die die Einschreibung betreffen, regelt die Einschreibeordnung der TU Kaiserslautern.

§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Eine Studienaufnahme ist nur zum Wintersemester möglich. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Prüfungsleistungen bis zum Ende des 4. Fachsemesters abgelegt werden können.

(3) Eine Fachstudienberatung ist dringend empfohlen, wenn abzusehen ist, dass die Kandidatin oder der Kandidat die vorgesehene Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester überschreiten wird.

(4) Eine Fachstudienberatung ist weiterhin insbesondere in folgenden Fällen empfohlen:
   1. vor oder zu Beginn des Masterstudiums,
   2. nach Abschluss des dritten Fachsemesters, wenn weniger als 50 ECTS Leistungspunkte durch erfolgreich absolvierte Modulprüfungen erworben wurden,
   3. im Falle von Studiengang- oder Hochschulwechsel,
   4. insbesondere für ausländische Studierende,
   5. bei einem beabsichtigten Auslandsaufenthalt,
   6. wenn die oder der Studierende von der empfohlenen zeitlichen Abfolge der Lehrveranstaltungen abweichen möchte.

   Nach Abschluss des ersten Studienjahres wird eine Fachstudienberatung dringend empfohlen, wenn mehr als eine Modulprüfung nicht bestanden worden ist.

§ 4 Gliederung des Studiums, Masterprüfung

(1) Das Studium ist in Module gegliedert. Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Praktika, Seminare, Laborpraktika, Exkursionen, Übungen) und werden in der Regel durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Die zum Studiengang gehörenden Module sind im Anhang aufgeführt.

(2) Für jede bestandene Modulprüfung werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die den ungefähren Zeitaufwand widerspiegeln, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, das gegebenenfalls erforderliche Erbringen von Studienleistungen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Die Masterprüfung umfasst Leistungen im Umfang von 120 LP und besteht aus

1. 10 Pflichtmodulen im Umfang von 68 LP,
2. 3 Wahlpflichtmodulen im Umfang von 18 LP,
3. einem Freiraummodul im Umfang von 4 LP und
4. der Masterarbeit einschließlich Seminar im Umfang von 30 LP.

(4) Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen (Pflicht-, Wahlpflicht- und Freiraumveranstaltungen) in Semesterwochenstunden (SWS) beträgt insgesamt 118 SWS.

§ 5 Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Gegenstand der Modulprüfungen sind die im Anhang aufgeführten Inhalte. Die Prüfungen sind wissens- und kompetenzorientiert. Eine Modulprüfung besteht i.d.R. aus einer Prüfungsleistung. Im Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. Über die Zulassung von weiteren Modulen für die Anerkennung studienbegleitender Prüfungen im Sinne von Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Modulprüfungen können in Form mündlicher Prüfungen gemäß § 13, Klausuren und sonstiger schriftlicher Leistungen gemäß § 14 oder praktischer Prüfungen gemäß § 15 abgelegt werden. Die Form der Prüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Prüfungsleistungen können auf Wunsch des Kandidaten oder der Kandidatin in Abstimmung mit dem Prüfer oder der Prüferin in englischer Sprache erbracht werden.

(3) Prüfungszeitraum: Prüfungen können in der Zeit von Semesterbeginn bis Semesterende abgelegt werden.

(4) Das Prüfungsverfahren wird vom Fachbereich Chemie in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten organisiert. Von einem anderen Fachbereich angebotene Module unterliegen dessen Prüfungsverfahren. Studiengangbedingte Abweichungen im Bereich der Vergabe von Leistungspunkten sind zulässig.

(5) Neben den Prüfungsleistungen sind ggf. Studienleistungen zu erbringen. Studienleistungen werden in der Regel im Laufe des Semesters durch die erfolgreiche und/oder regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen z.B. durch schriftliche und mündliche Überprüfung erbracht. Sie können benotet oder unbenotet sein. Sie können Vorausleistung zu Modulprüfungen sein. Sie gehen nicht in die Modulnote ein.

(6) Auf der Grundlage der Studienleistungen können Leistungspunkte (LPs) vergeben werden. Die Bedingungen zur Vergabe von LPs für Studienleistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Veranstaltungsleiter oder der Veranstaltungsleiterin durch Aushang bekannt gegeben.

(7) Die Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulprüfungen sind im Anhang geregelt. Die Veranstaltungsleiter oder Veranstaltungsleiterinnen legen in Absprache mit der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten den Zeitpunkt der Modulprüfungen und der Studienleistungen fest. Dies wird an geeigneter Stelle veröffentlicht.

(8) Nach der Gefahrstoffverordnung ist Voraussetzung für die Durchführung praktischer Arbeiten (chemisches Praktikum) die nachgewiesene Teilnahme an einer Sicherheitsunterweisung, die nicht länger als ein Jahr zurückliegen darf. Solche Sicherheitsunterweisungen werden vom Fachbereich Chemie in regelmäßigen Abständen angeboten; Ort und Zeit werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben. Für die Teilnahme ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der Leiterin oder dem Leiter erforderlich. Die Leiterin oder der Leiter setzt die jeweiligen Anmeldemodalitäten fest.

§ 6 Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Der Universität obliegt die Beweisführung, d.h. sie hat dem oder der Studierenden bei Nichtanerkennung die Gründe darzulegen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte oder von

Frühstudierenden erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.

(4) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall legt der Prüfungsausschuss fest, welche Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsauflagen).

(5) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in denselben Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengange an einer Hochschule in Deutschland, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt werden.

(6) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk “bestanden” aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(7) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen vor Aufnahme des Studiums zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Fachwechsel der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

§ 7 Belange Studierender mit Behinderung, Nachteilsausgleich

(1) Behinderten Studierenden kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden, sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder durch die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

II. Abschnitt: Prüfungsausschuss und Prüferinnen oder Prüfer, Beisitzerinnen oder Beisitzer, Aufsichtsführende

§ 8 Prüfungsausschuss und Koordinierende

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr und trifft aufgrund dieser Ordnung innerhalb seiner Kompetenzen Entscheidungen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind der oder die Vorsitzende, der oder die stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat bestellt. Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus ihrer Mitte gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten, der Gesamtnoten und ggf. der Zwischennoten. Er stellt das Lehrangebot und die Organisation der Prüfungen sicher und bestellt die Prüfer oder Prüferinnen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus den zuständigen Gremien für Studium und Lehre Anregungen zu zeitgemäßen Änderungen des Studiengangs und der damit verbundenen Änderungen des Studienplans, des Modulhandbuches und der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Prüfungsleistungen zu Modulen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte

der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können den Sitzungen beratend beiwohnen. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(8) Mit der Zustimmung des Fachbereichsrats kann der Prüfungsausschuss die Erledigung einzelner Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt, können einzelne Aufgaben auch auf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten übertragen werden.

(9) Zwei Fachbereichsmitglieder, von denen ein Mitglied Professorin oder Professor sein muss, werden vom Fachbereichsrat als Koordinierende für den Masterstudiengang ‚Toxikologie' gewählt. Die Amtszeit der Koordinierenden beträgt drei Jahre. Die Koordinierenden sorgen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer, den Fachbereichs-Gremien und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten für einen effektiven Ablauf des Studiengangs.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

(1) Modulprüfungen und Studienleistungen werden von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen oder Professoren, Habilitierte, außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren, die in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule stehen, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, mit Aufgaben gem. § 56 Abs.1 S.2 HochSchG, Lehrbeauftragte gem. § 63 HochSchG, sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gem. § 58 HochSchG. Es sind außerdem Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen. Letztere können gem. § 25 Abs. 4 S.2 HochSchG, auf Vorschlag des Fachbereichsrats und durch Beschluss des Prüfungsausschusses zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Für chemische Praktika können Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten als Prüferin oder Prüfer fungieren. Als Prüferin oder Prüfer gem. §§ 58 und 63 HochSchG kann für eine Prüfung nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt, oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat, oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Modulprüfungen und Studienleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Prüferinnen oder Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10 Beisitzerinnen oder Beisitzer, Aufsichtsführende

(1) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Für sie gilt § 9 Abs. 4 dieser Ordnung.

(2) Abs.1 gilt für die Aufsichtführenden entsprechend.

III. Abschnitt: Masterprüfung

§ 11 Prüfungstermine

(1) Die Termine der einzelnen Prüfungen und die Namen der Prüferinnen oder Prüfer werden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten von den Prüferinnen und Prüfern bzw. vom Dekanat des Fachbereichs bekannt gegeben. Sie werden dann von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten legt die Anmeldezeiträume zu den Prüfungen fest. Diese werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Studierenden müssen sich innerhalb der festgelegten Anmeldezeiträume zu den von Ihnen abzulegenden Prüfungen schriftlich, persönlich oder per Online-Antrag über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten anmelden. Sofern Zulassungsanträge mittels Online-Antrag gestellt werden können, soll davon Gebrauch gemacht werden. Die Studierenden beantragen damit die Zulassung zu den Prüfungsleistungen. Die Anmeldung zu chemischen Praktika erfolgt grundsätzlich zu Semesterbeginn. Im Fall von noch fehlenden Teilnahmevoraussetzungen zum chemischen Praktikum kann die Anmeldung noch bis eine Woche vor Praktikumsbeginn erfolgen. Für die Masterarbeit gilt § 16.

(3) Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist der Studierende für die Prüfung zugelassen.

(4) Die Zulassung zu einer Prüfung wird abgelehnt, wenn die Meldefrist nicht eingehalten wurde. Sie wird auch abgelehnt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht vorliegen.

(5) Zu versagen ist die Zulassung, wenn die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

(6) Die Nichtzulassung wird der oder dem Studierenden eine Woche vor dem Beginn des Prüfungstermins durch die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten mitgeteilt.

(7) Die Anmeldung ist mit der Zulassung wirksam. Eine Teilnahme an einer Prüfung ohne wirksame Anmeldung ist nicht möglich. Erfolgt dennoch eine bewusste Teilnahme durch die oder den Studierenden, gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(8) Unverzüglich nach Abschluss der Korrektur der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten für alle verbindlich angemeldeten Teilnehmerinnen oder Teilnehmer die Bewertung der Prüfungsleistung mit.

§ 12 Fristen für die Meldung zu Modulprüfungen

Entfällt.

§ 13 Mündliche Modulprüfungen und mündliche Überprüfungen

(1) Durch die mündliche Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Fach- und Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Modulprüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 10) abgenommen.

(3) Die mündliche Modulprüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden und dauert mindestens 15 und höchstens 60 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(4) Die Bewertung gemäß § 17 (1) einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer einigen sich die Prüferinnen oder Prüfer auf eine Note.

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden und die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende zu enthalten, die wesentlichen Themen der Prüfung, die Leistungen der oder des Studierenden und die erteilten Noten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen oder Prüfern und der Beisitzerin oder dem Besitzer unterschrieben. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des eigenen Studienganges auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern sie nicht selbst am Prüfungstag Prüfungen ablegen und sich keine der Studierenden bei der Einreichung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferinnen oder Prüfer entscheiden über solche Anträge, die spätestens 1 Woche vor der Prüfung der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorliegen müssen. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörenden erfolgen. Die Zuhörenden dürfen bei der Beratung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses nicht anwesend sein.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die oder der zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die oder der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 14 Schriftliche Modulprüfungen und schriftliche Überprüfungen

(1) Durch die schriftliche Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Aufgabenfeld des Prüfungsgebiets mit den geläufigen Methoden in begrenzter Zeit zu bearbeiten. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden. Die Liste der Hilfsmittel wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und zusammen mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt gegeben. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 2) oder als andere Prüfungsformen abgelegt.

(2) In einer Klausur sind eine oder mehrere von der Prüferin oder dem Prüfer gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine und höchstens drei Stunden. Für die Aufsichtsführenden gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.

(3) In einer Hausarbeit ist ein von der Prüferin oder dem Prüfer gestelltes Thema innerhalb von vier Wochen zu bearbeiten. Ausnahmsweise kann das Thema auch in sechs Wochen bearbeitet werden. Die Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(4) Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen in

Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Im Übrigen gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass vor der Durchführung der Prüfungsleistungen sicherzustellen ist, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert werden können und unverwechselbar und dauerhaft der oder dem Studierenden zugeordnet werden können.

(5) Die Bewertung einer schriftlichen Modulprüfung gemäß § 17 Abs. 1 erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, sind die Leistungen durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note. Die Dauer des Bewertungsverfahrens einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 15 Labor

(1) Die Prüfungsform Labor bewertet die Bearbeitung der Praktika-Lehrveranstaltungen in Chemie und führt zur Note der Lehrveranstaltung „Praktikum“. Durch das Labor soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die in der entsprechenden Lehrveranstaltung vermittelten Kompetenzen in chemischen Versuchen umsetzen kann. Die Ermittlung der Leistung erfolgt studienbegleitend anhand vom Veranstaltungsleiter oder von der Veranstaltungsleiterin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu machender Kriterien.

(2) Labore werden in der Regel von einem Praktikumsassistenten oder einer Praktikumsassistentin bewertet. Die erbrachten Leistungen werden protokolliert.

(3) Die Bewertung erfolgt im Anschluss an den Versuch und wird der Kandidatin oder dem Kandidaten anschließend mitgeteilt.

(4) Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheidet der Veranstaltungsleiter oder die Veranstaltungsleiterin.

(5) Bei Nichtbestehen des Labors ist grundsätzlich nur eine Wiederholung der Veranstaltung zulässig.

§15a Praktische Modulprüfung

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt.

(2) Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer sowie einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abgenommen. Die Bewertung einer praktischen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers.

(3) Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer einigen sich die Prüferinnen oder Prüfer auf eine Note. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der oder dem Studierenden jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben. Eine erneute Teilnahme an einer bestandenen praktischen Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 16 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung aus dem Gebiet der Toxikologie innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich darzustellen. Vor Beginn der Masterarbeit müssen mindestens 12 von 14 Modulen erfolgreich abgelegt sein. Die Nachweise für die bestandenen Modulprüfungen sind bei der Anmeldung für die Masterarbeit bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen. Prüfungsleistungen im Rahmen der Masterprüfung dürfen nicht vorher bereits Prüfungsleistungen oder Gegenstand von Prüfungen einer Bachelorprüfung gewesen sein.

(2) Die Masterarbeit wird ausgegeben und betreut von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einer anderen Prüferin oder einem anderen Prüfer gem. §9 Abs. 2 (sogenannter Betreuer oder Betreuerin), die oder der das gewählte Gebiet vertreten.

(3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so auszuwählen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit (Absatz 6 Satz 1) eingehalten werden kann. Hat die oder der Studierende keine Betreuerin oder keinen Betreuer, sorgt auf Antrag der oder des Studierenden die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses rechtzeitig für eine Betreuerin oder einen Betreuer.

(4) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort von einer Person betreut wird, die im gewählten Gebiet wissenschaftlich tätig ist und dass dies in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs geschieht. In der Regel beurteilt und bewertet dieses Mitglied des Fachbereichs die Masterarbeit gemäß Abs. 10 an Stelle des externen Betreuers oder der externen Betreuerin.

(5) Vor der Ausgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen für das von ihr oder ihm gewählte Gebiet erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Masterarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt. Sie wird dann, von der Betreuerin oder dem Betreuer unterschrieben, unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet. Die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten teilt der oder dem Studierenden das Thema und den Tag der Ausgabe unverzüglich schriftlich mit. Dieses Schreiben ist zusammen mit der Bescheinigung gemäß Satz 2 zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(6) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Auf schriftlich begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers kann die oder der Vorsitzende des

Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit in begründeten Ausnahmefällen um bis zu drei Monate verlängern. Der Antrag auf Verlängerung muss der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mindestens vier Wochen vor Ablauf der sechs Monate vorgelegt werden. Das Dokument über die Genehmigung ist unverzüglich von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten weiterzuleiten.

(7) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt sie als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass ein neues Thema ausgegeben wird.

(8) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Er muss auch den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache maschinengeschrieben und gebunden fristgerecht in dreifacher Ausfertigung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen; zwei Ausfertigungen werden der Betreuerin oder dem Betreuer von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten weitergeleitet, eine Ausfertigung verbleibt in der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Arbeit ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen. Es ist eine elektronische Version der Arbeit in einem vom Prüfungsausschuss genehmigten Dateiformat beizufügen. Die elektronische Version dient dazu, bei Bedarf einen Volltextvergleich mit einer Plagiatssoftware durchzuführen. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(10) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer und einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer beurteilt und gemäß § 17 Abs. 1 bewertet. Die Note der Masterarbeit ergibt sich durch Bildung des arithmetischen Mittels der beiden Gutachten und Rundung der Nachkommastellen auf die mathematisch nächstgelegene Notenstufe. Bei gleichem Abstand wird der Mittelwert auf die mathematisch nächstgelegene Notenstufe abgerundet. Das Bewertungsverfahren soll einschließlich der Bekanntgabe der Benotung vier Wochen nicht überschreiten.

(11) Ist die Masterarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder nicht fristgerecht eingereicht, wird der oder dem Studierenden schriftlich mitgeteilt, dass auf ihren oder seinen Antrag, der schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Schreibens zu stellen ist, ein neues Thema ausgegeben wird. Falls kein Antrag gestellt wird, gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Eine Rückgabe dieses Themas innerhalb der Frist ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Die zweite Masterarbeit muss ausnahmslos von zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern beurteilt und benotet werden. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(12) Mündliche Prüfung zur Masterarbeit (Vortrag und Diskussion). Die Bewertung des Vortrags und der Diskussion fließen zu je einem Viertel in die Note der Masterarbeit ein.

IV. Abschnitt: Bewertung von Modulprüfungen und Studienleistungen

§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Modulprüfungen und Studienleistungen (sofern sie benotet sind) sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Note der Modulprüfung errechnet sich entsprechend den Angaben im Anhang. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Modulprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,5	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	gut,
über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
über 4,0	nicht ausreichend.

(3) Die Benotung des Labors ergibt sich wie folgt:
Alle Versuche eines Praktikums in der Chemie werden mit Punkten bewertet und gehen in die Gesamtbewertung des Labors ein. Die

Gesamtnote des Labors errechnet sich aus der Prozentsumme erreichter im Vergleich zu den möglichen Punkten anhand folgender Skala (kaufmännisch auf ganzzahlige Prozentzahlen gerundet):

Ab 90%	1,0
von 85-89%	1,3
von 80-84%	1,7
von 75-79%	2,0
von 70-74%	2,3
von 65-69%	2,7
von 60-64%	3,0
von 55-59%	3,3
von 50-54%	3,7
von 45-49%	4,0
unter 45%	5,0

(4) Zur Berechnung der Masterabschlussnote werden die erzielten Modulnoten mit den Gewichten aus der folgenden Tabelle multipliziert und addiert, die Summe der gewichteten Modulnoten wird dann durch die Summe der Gewichte geteilt und auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Module ohne Note, bspw. nach §6 Abs. (6) mit "bestanden" anerkannte Leistungen, werden in beiden Summen nicht berücksichtigt.

Modul	Leistungs-punkte	Gewicht in der Gesamtnote
Grundlagen der Toxikologie und Pharmakologie (PM-1)	5	5
Pathologie, Versuchstierkunde und Tierphysiologie (PM-2)	10	10
Molekularbiologische Arbeitstechniken (PM-3)	6	6
Toxikologisches Industriepraktikum I (PM-4)	7	7
Spezielle Toxikologie und Pharmakologie (PM-5)	7	7
Risikobewertung und Regulatorische Toxikologie (PM-6)[1]	6	6
Toxikologisches Industriepraktikum II (PM-7)*	7	7
Vertiefung Toxikologie (PM-8)	5	5
Toxikologisches Forschungspraktikum (PM-9)	7	7
Biostatistik und Epidemiologie (PM 10)	8	8
Wahlpflicht (WM-1)	6	6
Wahlpflicht (WM-2)	7	7
Wahlpflicht (WM-3)	5	5
Freiraum/ Schlüsselqualifikation (FM-1)	4	4
Masterarbeit (PM-11)	30	30
Summe	120	

Die Masterabschlussnote lautet dann:

bis 1,5	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	gut,
über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
über 4,0	nicht ausreichend.

§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestandene Modulprüfungen und bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nichtbestandene Modulprüfungen, ausgenommen chemische Praktika gemäß §15, können zweimal wiederholt werden. Nichtbestandene chemische Praktika gemäß § 15 können nur einmal wiederholt werden.

(3) Wiederholungsprüfungen können frühestens vier Wochen nach der vorangegangenen, nicht bestandenen Prüfung abgelegt werden. Eine Wiederholungsprüfung muss spätestens innerhalb der Prüfungsperiode des Folgesemesters absolviert werden. Chemische Praktika gemäß § 15 müssen zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederholt werden. Für Wiederholungsprüfung müssen Studierende sich gemäß § 11 (2) anmelden.

(4) Eine mündliche Ergänzungsprüfung im Falle des Nichtbestehens einer schriftlichen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(5) Wahlpflicht-Modulprüfungen (ausgenommen chemische Praktika gemäß § 15) können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden wurden, zweimal wiederholt werden. Entscheidet sich die oder der Studierende gegen die Wiederholung einer nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfung, kann stattdessen eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung ablegt werden. Eine ersatzweise abgelegte, nicht bestandene Wahlpflicht-Modulprüfung gilt als nicht bestandene Wiederholungsprüfung; sie kann nur einmal wiederholt oder durch eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung ersetzt werden.

(6) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen führen, kann die oder der Studierende in gravierenden Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einen begründeten und mit Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie oder er Ihren oder seinen Rücktritt der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten persönlich oder schriftlich spätestens eine Woche vor dem Termin mitteilt. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Ein Rücktritt nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn ihm Fristen nach dieser Prüfungsordnung entgegenstehen.

(2) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden (5,0), wenn
- die oder der Studierende nicht fristgerecht zurückgetreten ist,
- ohne triftige Gründe zu ihr nicht fristgerecht verbindlich angemeldet ist,
- nach verbindlicher Anmeldung zu ihr nicht erscheint oder nach ihrem Beginn von ihr ohne triftige Gründe zurücktritt,
- eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält,
- im Falle einer schriftlichen Leistung diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, innerhalb von 14 Tagen nach dem Prüfungstermin bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest kann auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original ist in diesen Fällen zeitnah nachzureichen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn der Kandidat oder die Kandidatin sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attests ohne diese Angaben, verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem Prüfer oder der Prüferin oder dem Beisitzer oder der Beisitzerin nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). In schwerwiegenden Fällen kann der Fachprüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidat von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Fach ausschließen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 von dem zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Kandidatin oder der Kandidat ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Bei schriftlichen Leistungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.

(7) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Studierenden oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

§ 20 Einhaltung von Fristen, Verlängerung und Unterbrechung von Studienzeiten

Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren,

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung eines oder einer pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums.

Der oder die Studierende hat den Nachweis zu erbringen.

§ 21 Bestandene und nichtbestandene Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die im Anhang 1 aufgeführten Module und die Masterarbeit erfolgreich absolviert und die dabei durchgeführten Leistungsüberprüfungen mit mindestens der Note 4,0 oder mit „bestanden“ bewertet worden sind und dabei insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Darf eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(3) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden in der Regel innerhalb von sechs Wochen ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält den Studiengang, die Gesamtnote mit ihren Leistungspunkten, die Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit. Es enthält das Thema der Masterarbeit. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung oder Masterarbeit angerechnet, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet. Die dafür erforderlichen Unterlagen sind der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens mit der Abgabe der Masterarbeit vorzulegen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.
Das Zeugnis enthält:

1. Titel aller absolvierten Module mit Note;
2. Titel und Note der Masterarbeit;
3. Gesamtnote mit entsprechender ECTS-Note.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Master of Science“ beurkundet. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Chemie unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent in englischer und deutscher Sprache ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(7) Auf schriftlichen Antrag, welcher der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens bei der Abgabe der Masterarbeit vorliegen muss, werden der oder dem Studierenden zusätzlich Übersetzungen des Zeugnisses und der Masterurkunde in englischer Sprache ausgestellt.

(8) Studierende, die die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden haben, die die Universität verlassen, ohne die Masterprüfung zu beenden oder diejenigen, die den Studiengang wechseln, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich, unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen, an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten.

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement, die Masterurkunde und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Wird die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt, ist auch die Masterurkunde einzuziehen.

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 23 Informationsrecht der oder des Studierenden

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Masterprüfung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Masterarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Betreuerin oder des Betreuers oder Prüferinnen oder der Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 08. September 2014

Der Dekan des Fachbereichs Chemie
der TU Kaiserslautern
Prof. Dr. Christoph van W ü l l e n

Anhang: Übersicht über den Masterstudiengang „Toxikologie“

Modul	LP	SWS	Prüfungsleistung	Teilnahme-voraussetzung	Art der Lehrveranstaltung
Grundlagen der Toxikologie und Pharmakologie (PM-1)	5	4	K		Vorlesung, Kurs
Pathologie, Versuchstierkunde und Tierphysiologie (PM-2)	10	8	K 50%, K 50%		Vorlesung
Molekularbiologische Arbeitstechniken (PM-3)	6	6	100% K, P	Sicherheitsbelehrung	Vorlesung, Praktikum
Toxikologisches Industriepraktikum I (PM-4)	7	8	P 50%, K 50%	Sicherheitsbelehrung	Praktikum
Spezielle Toxikologie und Pharmakologie (PM-5)	7	5	K		
Risikobewertung und Regulatorische Toxikologie (PM-6)[1]	6	5	K 50%, K 50%		Vorlesung
Toxikologisches Industriepraktikum II (PM-7)*	7	8	P33,4%,D 33,3%, V 33,3%	Sicherheitsbelehrung	Praktikum
Vertiefung Toxikologie (PM-8)	5	4	K		Vorlesung
Toxikologisches Forschungspraktikum (PM-9)	7	7	P 33,4%,D 33,3%,V 33,3%	mind. 50 LP aus 1. und 2. Sem.; Sicherheitsbelehrung	Praktikum
Biostatistik und Epidemiologie (PM 10)	8	5	K 50%, K 50%		Vorlesung
Wahlpflicht (WM-1)	6	4/5	K oder M oder K 50% und K 50% (je nach Wahl)		Vorlesung; Übungen; Praktikum
Wahlpflicht (WM-2)	7	7	K oder M oder K 33,4% und T 33,3% und Ko 33,3% (je nach Wahl)	Sicherheitsbelehrung	Vorlesung; Praktikum/ Labor
Wahlpflicht (WM-3)	5	4	K		Vorlesung; Seminar
Freiraum/ Schlüsselqualifikation (FM-1)	4				Vorlesung
Masterarbeit (PM-11)	30	40	A 50%,D 25%,V 25%	Sicherheitsbelehrung	Masterarbeit
Summe	120	118/119			

* Das Pflichtmodul PM-7 (Toxikologisches Industriepraktikum II) wird in englischer Sprache durchgeführt (inkl. Prüfungsleistung).

Legende:

PM: Pflichtmodul, WM: Wahlpflichtmodul, FM: Freiraummodul

K: Klausur; M: Mündliche Prüfung; V: Vortrag; D: Diskussion; P: Praktikumsbericht, A: schriftliche Arbeit; S: Sonstige Prüfungsleistungen, T: Antestat, Ko: Kolloquium, LA: Labor

Anmerkungen:

In den Modulen PM-3, PM-4, PM-7, PM-10 und WM-2 steht eine wissenschaftlich-praktische Ausbildung im Vordergrund. Die darin angebotenen Praktika werden von Seminaren oder Tutorien begleitet. Die Praktikumsmodule dauern zwischen 2 und 8 Wochen (ganztägig).

Die theoretischen Pflichtmodule enthalten voneinander unabhängige theoretische Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare o. ä.), in denen Fachkenntnisse, vorwiegend (zu mindestens 75%) vertieft werden. Die Noten der Lehrveranstaltungen gehen gemäß deren Leistungspunkten (LP) in die Gesamtnote der theoretischen Pflichtmodule ein.

Das Wahlpflichtmodul WM-1 dient zur Angleichung der heterogenen Eingangsqualifikationen der Bewerber oder Bewerberinnen aus unterschiedlichen Fachrichtungen. Die Zulassung von Bewerbern und Bewerberinnen kann an die Belegung bestimmter Lehrveranstaltungen im Rahmen dieses Moduls gebunden werden. Dies geschieht durch den Prüfungsausschuss in Absprache mit der Fachstudienberatung und ggf. dem Bewerber oder der Bewerberin.

Die Wahlpflichtmodule WM-2 und WM-3 enthalten Lehrveranstaltungen nach Wahl, in denen Fachkenntnisse im toxikologischen oder nicht-toxikologischen Bereich vertieft werden können.

Im Freiraummodul (FM-1) sollen die Studierenden wichtige Schlüsselkompetenzen wie Präsentationstechniken, Rhetorik, Management, Fremdsprachen o. ä. erwerben. Dazu wird in Zusammenarbeit mit der ISGS ein Katalog an sog. „soft skill“-Veranstaltungen erarbeitet werden.

Die Art der studienbegleitenden Prüfungen für die Module des Masterstudiums ist variabel: Sie können mündlich oder schriftlich erfolgen, oder auch andere prüfungsrelevante Studienleistungen (z. B. die Bewertung von Seminarvorträgen, Protokollen oder Postern), beinhalten.

Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschaftschemie“ des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 28. August 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern am 07.05.2014 die nachfolgende Ordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 27. August 2014, Az.: 4/MF-Och-2014-43-03, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Übersicht über die Prüfungsordnung zum Masterstudiengang Wirtschaftschemie

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

§ 4 Gliederung des Studiums, Masterprüfung

§ 5 Modulprüfungen und Studienleistungen

§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 7 Belange Studierender mit Behinderung, Nachteilsausgleich

II. Abschnitt: Prüfungsausschuss und Prüferinnen oder Prüfer, Beisitzerinnen oder Beisitzer, Aufsichtsführende

§ 8 Prüfungsausschuss

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende

III. Abschnitt: Masterprüfung

§ 11 Prüfungstermine

§ 12 Fristen für die Meldung zu Modulprüfungen

§ 13 Mündliche Modulprüfungen und mündliche Überprüfungen

§ 14 Schriftliche Modulprüfungen und schriftliche Überprüfungen

§ 15 Labor und praktische Modulprüfung

§ 16 Masterarbeit und Masterabschlussmodul

IV. Abschnitt: Bewertung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen

§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen und Studienleistungen

§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 20 Einhaltung von Fristen, Verlängerung und Unterbrechung von Studienzeiten

§ 21 Bestandene und nichtbestandene Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 23 Informationsrecht der oder des Studierenden

§ 24 Elektronischer Dokumentenverkehr

§ 25 Inkrafttreten

§26 Übergangsbestimmung

Anhang

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Anforderungen, das Verfahren und die Organe der Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftschemie an der Technischen Universität Kaiserslautern. Einschreibungen sind erst ab dem WS 2017/ 2018 möglich. Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums den Studienplan und das Modulhandbuch. Diese sind nicht Teile dieser Ordnung.

(2) Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver, viersemestriger Studiengang. Er hat zum Ziel, weitergehende wissenschaftliche Kenntnisse sowie Fach-, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen im Grenzgebiet zwischen Chemie und Wirtschaftswissenschaften zu vermitteln. Die Unterrichtssprache für diesen Masterstudiengang ist Deutsch.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat Fachkenntnisse in den Fächern Chemie und Wirtschaftswissenschaften erworben hat und fachliche Zusammenhänge überblickt. Es soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die Fähigkeit besitzt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, deren Bedeutung für die berufliche Praxis zu erkennen, und mit dem erworbenen Wissen kritisch und verantwortungsvoll umzugehen.

(4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern durch den Fachbereich Chemie den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Bewerber oder Bewerberinnen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen und geeignet sind (siehe Absatz 2) werden zum Masterstudiengang Wirtschaftschemie zugelassen. Die Zulassung kann an weitere Auflagen gebunden sein (siehe Absatz 2).

(2) Voraussetzung für die Zulassung ist ein von einer deutschen Hochschule verliehener Bachelor-Grad oder ein gleichwertiger Abschluss im Studiengang Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften mit Prüfungsleistungen von mindestens 180 ECTS Punkten. Bei Bachelor-Abschlüssen mit mindestens 180 ECTS-Punkten, die nicht im Studiengang Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften erworben wurden, ist eine Zulassung unter Auflagen möglich. Der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie entscheidet darüber, welche Leistungen ggf. zusätzlich zu erbringen sind. Entsprechende Module müssen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit erfolgreich abgeschlossen worden sein.

(3) Für alle Diplomabschlüsse, die nicht im Studiengang Wirtschaftschemie abgelegt wurden gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Studierende, die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften nicht mehr als 25 Leistungspunkte zu erbringen haben, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zum Masterstudium Wirtschaftschemie zugelassen werden.

(5) Fragen, die die Einschreibung betreffen, regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern.

§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Masterstudiengang ist für einen Beginn im Wintersemester konzipiert; ein Beginn zum Sommersemester ist eingeschränkt möglich. Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Prüfungsleistungen bis zum Ende 4. Fachsemesters abgelegt werden können.

(3) Eine Fachstudienberatung ist dringend empfohlen, wenn abzusehen ist, dass die Kandidatin oder der Kandidat die vorgesehene Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester überschreiten wird.

(4) Eine Fachstudienberatung ist weiterhin in folgenden Fällen empfohlen:

1. vor oder zu Beginn des Masterstudiums,
2. im Falle von Studiengang- oder Hochschulwechsel,
3. bei einem beabsichtigten Auslandsaufenthalt,
4. wenn Wahlmodule gewählt werden, die nicht in der Liste der empfohlenen Wahlmodule aufgeführt sind,
5. wenn die oder der Studierende von der empfohlenen zeitlichen Abfolge der Lehrveranstaltungen abweichen möchte.

§ 4 Gliederung des Studiums, Masterprüfung

(1) Das Studium des Masterstudiengangs Wirtschaftschemie ist in Module gegliedert. Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Praktika, Seminare, Laborpraktika, Exkursionen, Übungen, etc.) und werden in der Regel durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Der Masterstudiengang umfasst fünf Grundmodule, vier Vertiefungsmodule, ein Wahlmodul sowie das Masterabschlussmodul. Die zum Studiengang gehörenden Module sind im Anhang aufgeführt.

(2) Für jede bestandene Modulprüfung werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, das gegebenenfalls erforderliche Erbringen von Studienleistungen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Die Masterprüfung umfasst Leistungen im Umfang von 120 LP und besteht aus

1. fünf Grundmodulen im Umfang von 37 LP (32 SWS),
2. vier Vertiefungsmodulen im Umfang von 49 LP (46 SWS),
3. einem Wahlmodul im Umfang von 4 LP (3 SWS) und
4. dem Masterabschlussmodul einschließlich Vortrag im Umfang von 30 LP (30 SWS).

(4) Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen (Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen) in Semesterwochenstunden (SWS) beträgt insgesamt 111 SWS. Einzelheiten sind im Anhang geregelt.

§ 5 Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Gegenstand der Modulprüfungen sind die im Anhang aufgeführten Inhalte. Die Prüfungen sind wissens- und kompetenzorientiert. Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Sie schließt das Modul in der Regel ab. Im Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen.

(2) Die Modulprüfungen können in Form mündlicher Prüfungen gemäß § 13, Klausuren und sonstiger schriftlicher Leistungen gemäß § 14 oder praktischer Prüfungen gemäß § 15 abgelegt werden. Die Form der Prüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

(3) Prüfungszeitraum: Prüfungen können in der Zeit von Semesterbeginn bis Semesterende abgelegt werden.

(4) Das Prüfungsverfahren wird vom Fachbereich Chemie in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten organisiert. Von einem anderen Fachbereich angebotene Module unterliegen dessen Prüfungsverfahren. Studiengangbedingte Abweichungen im Bereich der Vergabe von Leistungspunkten sind zulässig.

(5) Neben den Prüfungsleistungen sind ggf. Studienleistungen zu erbringen. Studienleistungen werden in der Regel im Laufe des Semesters durch die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen z.B. durch schriftliche und mündliche Überprüfung erbracht. Sie können benotet oder unbenotet sein. Sie können Vorausleistung zu Modulprüfungen sein. Sie gehen nicht in die Modulnote ein.

(6) Auf der Grundlage der Studienleistungen können Leistungspunkte (LPs) vergeben werden. Die Bedingungen zur Vergabe von LPs für Studienleistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Veranstaltungsleiter oder der Veranstaltungsleiterin durch Aushang bekannt gegeben.

(7) Die Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulprüfungen sind im Anhang geregelt. Die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter legt in Absprache mit der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten den Zeitpunkt der Modulprüfungen und der Studienleistungen fest. Dies wird an geeigneter Stelle veröffentlicht.

(8) Nach der Gefahrstoffverordnung ist Voraussetzung für die Durchführung praktischer Arbeiten (chemisches Praktikum) die nachgewiesene Teilnahme an einer Sicherheitsunterweisung, die nicht länger als ein Jahr zurückliegt. Solche Sicherheitsunterweisungen werden vom Fachbereich Chemie in regelmäßigen Abständen angeboten; Ort und Zeit werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben. Für die Teilnahme ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der Leiterin oder dem Leiter erforderlich. Die Leiterin oder der Leiter setzt die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest.

§ 6 Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Der Universität obliegt die Beweisführung, d.h. sie hat den Studierenden die Gründe darzulegen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte oder von Frühstudierenden erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.

(4) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, werden, soweit möglich, angerechnet. In einem solchen Fall legt der Prüfungsausschuss fest, welche Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsauflagen).

(5) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in

Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Als Fehlversuche angerechnet werden ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in denselben Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt werden.

(6) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(7) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen vor Aufnahme des Studiums zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Fachwechsel der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

§ 7 Belange Studierender mit Behinderung, Nachteilsausgleich

(1) Behinderten Studierenden kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden, sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder durch die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

II. Abschnitt: Prüfungsausschuss und Prüferinnen oder Prüfer, Beisitzerinnen oder Beisitzer, Aufsichtsführende

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Fachbereichsrat Chemie einen gemeinsamen Prüfungsausschuss der Fachbereiche Chemie und Wirtschaftswissenschaften ein. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr und trifft aufgrund dieser Ordnung innerhalb seiner Kompetenzen Entscheidungen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten im Zusammenhang mit dem Masterstudiengang Wirtschaftschemie ist ein gemeinsamer Prüfungsausschuss der Fachbereiche Chemie und Wirtschaftswissenschaften zuständig. Drei der vier Mitglieder aus dem Kreis der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen werden vom Fachbereichsrat Chemie bestellt und einer vom Fachbereichsrat Wirtschaftswissenschaften. Alle weiteren Mitglieder werden vom Fachbereichsrat Chemie bestellt. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus ihrer Mitte gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er stellt, ggfs. in Absprache mit den sonstigen an Lehrveranstaltungen beteiligten Fachbereichen, das Lehrangebot und die Organisation der Prüfungen sicher und bestellt die Prüferinnen und/oder die Prüfer. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten, der Gesamtnoten und ggf. der Zwischennoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus den zuständigen Gremien für Studium und Lehre Anregungen zu zeitgemäßen Änderungen des Studiengangs und der damit verbundenen Änderungen des Studienplans, des Modulhandbuches und der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Prüfungsleistungen zu Modulen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können den Sitzungen beratend beiwohnen. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(8) Mit der Zustimmung des Fachbereichsrats kann der Prüfungsausschuss die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt, können einzelne Aufgaben auch auf Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten übertragen werden.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

(1) Modulprüfungen und Studienleistungen werden von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen oder Professoren, Habilitierte, die in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule stehen, außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, mit Aufgaben gem. § 56 Abs.1 S.2 HochSchG, Lehrbeauftragte gem. § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gem. § 58 HochSchG. Es sind außerdem Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen. Letztere können gem. § 25 Abs. 4 S.2 HochSchG, auf Vorschlag des Fachbereichsrats und durch Beschluss des Prüfungsausschusses, zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Für chemische Praktika können Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten als Prüferin oder Prüfer fungieren. Als Prüferin oder Prüfer gem. §§ 58 und 63 HochSchG kann für eine Prüfung nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt, oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat, oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Modulprüfungen und Studienleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende

(1) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Für sie gilt § 9 Abs.4 dieser Ordnung.

(2) Abs.1 gilt für die Aufsichtführenden entsprechend.

III. Abschnitt: Masterprüfung

§ 11 Prüfungstermine

(1) Die Termine der einzelnen Prüfungen und die Namen der Prüferinnen oder Prüfer werden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten von den Prüferinnen und Prüfern bzw. vom Dekanat des Fachbereichs mitgeteilt. Sie werden dann von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten legt die Anmeldezeiträume zu den Prüfungen fest. Diese werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Studierenden müssen sich innerhalb der festgelegten Anmeldezeiträume zu den von Ihnen abzulegenden Prüfungen schriftlich, persönlich oder per Online-Antrag über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten anmelden. Sofern Zulassungsanträge mittels Online-Antrag gestellt werden können, soll davon Gebrauch gemacht werden. Die Studierenden beantragen damit die Zulassung zu den Prüfungsleistungen. Die Anmeldung zu chemischen Praktika erfolgt grundsätzlich zu Semesterbeginn. Im Fall von noch fehlenden Teilnahmevoraussetzungen kann die Anmeldung noch bis eine Woche vor Praktikumsbeginn erfolgen. Die Anmeldung zu Prüfungen, die vor den von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten festgelegten Anmeldezeiträumen stattfinden, muss bis spätestens 1 Woche vor Prüfungstermin erfolgen. Für die Masterarbeit gilt § 16.

(3) Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist der Studierende für die Prüfung zugelassen.

(4) Die Zulassung zu einer Prüfung wird abgelehnt, wenn die Meldefrist nicht eingehalten wurde. Sie wird auch abgelehnt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht vorliegen.

(5) Zu versagen ist die Zulassung, wenn die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

(6) Die Nichtzulassung wird der oder dem Studierenden eine Woche vor dem Beginn des Prüfungstermins durch die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten mitgeteilt.

(7) Die Anmeldung ist mit der Zulassung wirksam. Eine Teilnahme an einer Prüfung ohne wirksame Anmeldung ist nicht möglich. Erfolgt dennoch eine bewusste Teilnahme durch die oder den Studierenden, gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(8) Unverzüglich nach Abschluss der Korrektur der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten für alle verbindlich angemeldeten Teilnehmerinnen oder Teilnehmer die Bewertung der Prüfungsleistung mit.

§ 12 Fristen für die Meldung zu Modulprüfungen

Entfällt.

§ 13 Mündliche Modulprüfungen und mündliche Überprüfungen

(1) Durch die mündliche Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Fach- und Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Modulprüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 10) abgenommen.

(3) Die mündliche Modulprüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden und dauert mindestens 15 und höchstens 60 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(4) Die Bewertung gemäß § 17 (1) einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer einigen sich die Prüferinnen oder Prüfer auf eine Note.

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerin oder Beisitzers und der oder des Studierenden und die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende zu enthalten, die wesentlichen Themen der Prüfung, die Leistungen der oder des Studierenden und die erteilten Noten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen oder Prüfern und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterschrieben. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des eigenen Studienganges auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern sie nicht selbst am Prüfungstag Prüfungen ablegen und sich keine oder keiner der Studierenden bei der Einreichung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferinnen oder Prüfer entscheiden über solche Anträge, die spätestens 1 Woche vor der Prüfung der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorliegen müssen. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörenden erfolgen. Die Zuhörenden dürfen bei der Beratung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses nicht anwesend sein.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die oder der zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die oder der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 14 Schriftliche Modulprüfungen und schriftliche Überprüfungen

(1) Durch die schriftliche Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Aufgabenfeld des Prüfungsgebiets mit den geläufigen Methoden in begrenzter Zeit zu bearbeiten. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden. Die Liste der Hilfsmittel wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und zusammen mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt gegeben. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 2) oder als andere Prüfungsformen abgelegt.

(2) In einer Klausur sind eine oder mehrere von der Prüferin oder dem Prüfer gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 1 und höchstens 3 Stunden. Für die Aufsichtsführenden gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.

(3) In einer Hausarbeit ist ein von der Prüferin oder dem Prüfer gestelltes Thema innerhalb von vier Wochen zu bearbeiten. Ausnahmsweise kann das Thema auch in sechs Wochen bearbeitet werden. Die Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(4) Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen in Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Im Übrigen gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass vor der Durchführung der Prüfungsleistungen sicherzustellen ist, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert werden können und unverwechselbar und dauerhaft der oder dem Studierenden zugeordnet werden können.

(5) Die Bewertung einer schriftlichen Modulprüfung gemäß § 17 Abs. 1 erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, sind die Leistungen durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note. Die Dauer des Bewertungsverfahrens einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse soll vier Wochen nicht überschreiten.

§15 Labor

(1) Die Prüfungsform Labor ist als die Bearbeitung der Praktika-Lehrveranstaltungen in Chemie zu verstehen und führt zur Note der Lehrveranstaltung „Praktikum". Durch das Labor soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die in der entsprechenden Lehrveranstaltung vermittelten Kompetenzen in chemischen Versuchen umsetzen kann. Die Ermittlung der Leistung erfolgt studienbegleitend anhand vom Veranstaltungsleiter oder von der Veranstaltungsleiterin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu machender Kriterien.

(2) Labore werden in der Regel von einem Praktikumsassistenten oder einer Praktikumsassistentin bewertet. Die erbrachten Leistungen werden protokolliert.

(3) Die Bewertung erfolgt im Anschluss an den Versuch und wird der Kandidatin oder dem Kandidaten anschließend mitgeteilt.

(4) Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheidet die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter.

(5) Bei Nichtbestehen des Labors ist grundsätzlich nur eine Wiederholung der Veranstaltung zulässig.

§15a Praktische Modulprüfung

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt.

(2) Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer sowie einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abgenommen. Die Bewertung einer praktischen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers.

(3) Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer einigen sich die Prüferinnen oder Prüfer auf eine Note. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der oder dem Studierenden jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben. Eine erneute Teilnahme an einer bestandenen praktischen Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 16 Masterarbeit und Masterabschlussmodul

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung aus dem Fach Chemie oder dem Fach Wirtschaftswissenschaften innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich darzustellen. Die Masterarbeit ist Teil des Masterabschlussmoduls. Das Masterabschlussmodul beinhaltet die Masterarbeit (schriftliche Ausarbeitung zu einer wissenschaftlichen Fragestellung) und einen 20-minütigen Vortrag.

(2) Die Masterarbeit wird ausgegeben und betreut von einer Hochschullehrerin (Betreuerin) oder einem Hochschullehrer (Betreuer).

(3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so auszuwählen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit (Absatz 6 Satz 1) eingehalten werden kann. Hat die oder der Studierende keine Betreuerin oder keinen Betreuer, sorgt auf Antrag der oder des Studierenden die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses rechtzeitig für eine Betreuerin oder einen Betreuer.

(4) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs Chemie oder Wirtschaftswissenschaften durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort von einer Person betreut wird, die im gewählten Gebiet wissenschaftlich tätig ist und dass dies in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs geschieht. In der Regel beurteilt und bewertet dieses Mitglied des Fachbereichs die Masterarbeit gemäß Abs. 10 an Stelle des externen Betreuers oder der externen Betreuerin.

(5) Vor der Ausgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen für das von ihr oder ihm gewählte Gebiet erfüllt sind. Die Masterarbeit darf nur ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 70 LP durch erfolgreiche Modulprüfungen und/oder praktische Teile eines Moduls erreicht hat und die Voraussetzungen gemäß Anhang erfüllt sind. Fehlen Studierenden in der Anrechnung Praktikumsmodule, so müssen die praktischen Arbeiten vor Aufnahme der Masterarbeit abgeschlossen sein. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Masterarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt. Sie wird dann, von der Betreuerin oder dem Betreuer unterschrieben, unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet. Die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten teilt der oder dem Studierenden das Thema und den Tag der Ausgabe unverzüglich schriftlich mit. Dieses Schreiben ist zusammen mit der Bescheinigung gemäß Satz 2 zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(6) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Auf schriftlich begründeten Antrag der oder des Studierenden kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um maximal zwei Monate verlängern. Der Antrag auf Verlängerung muss der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden mindestens zwei Wochen vor Ablauf der sechsmonatigen Bearbeitungszeit vorgelegt werden. Das Dokument über die Genehmigung ist unverzüglich von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten weiterzuleiten.

(7) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt sie als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass ein neues Thema ausgegeben wird.

(8) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Er muss auch den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache maschinengeschrieben und gebunden fristgerecht in dreifacher Ausfertigung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen; zwei Ausfertigungen werden der Betreuerin oder dem Betreuer von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten weitergeleitet, eine Ausfertigung verbleibt in der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Arbeit sind eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache beizufügen. Es ist eine elektronische Version der Arbeit in einem vom Prüfungsausschuss genehmigten Dateiformat beizufügen. Die elektronische Version dient dazu, bei Bedarf einen Volltextvergleich mit einer Plagiatssoftware durchzuführen. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(10) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer und einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer beurteilt und gemäß § 17 Abs. 1 bewertet. Die Note der Masterarbeit ergibt sich durch Bildung des arithmetischen Mittels der beiden Gutachten und Rundung der Nachkommastellen auf die mathematisch nächstgelegene Notenstufe. Bei gleichem Abstand wird der Mittelwert auf die mathematisch nächstgelegene Notenstufe abgerundet. Das Bewertungsverfahren soll einschließlich der Bekanntgabe der Benotung vier Wochen nicht überschreiten. Nach sechs Wochen erfolgt eine schriftliche Erinnerung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(11) Wurde die Masterarbeit mit mindestens der Note 4,0 bewertet, legt der Prüfungsausschuss spätestens 7 Tage nach Bekanntgabe der Note der Masterarbeit den Termin des Vortrags (Abs. (1)) fest und informiert hierüber die Studierende oder den Studierenden sowie die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten. Der Vortrag soll innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Note der Masterarbeit stattfinden. Der Prüfungsausschuss teilt der oder dem Studierenden und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten auch die Namen der Prüferinnen oder Prüfer und das Thema des Vortrags mit. Dieses entspricht dem Thema der Masterarbeit. Der Vortrag (mündliche Prüfung zur Masterarbeit) ist universitätsöffentlich. Der Vortrag wird von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit sowie einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer bewertet.

(12) Zum Bestehen des Masterabschlussmoduls müssen sowohl die Masterarbeit als auch der Vortrag (Abs. (1)) mit mindestens der Note 4,0 bewertet worden sein. In die Note des Masterabschlussmoduls gehen die Noten der schriftlichen Ausarbeitung zu 5/6 und die des Vortrags zu 1/6 ein (zur Ermittlung der Note des Masterabschlussmoduls s. §17 (2)).

(13) Ist die Masterarbeit mit einer schlechteren Note als 4,0 bewertet ist das Masterabschlussmodul nicht bestanden und kann einmalig wiederholt werden. Ist die Masterarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder nicht fristgerecht eingereicht, wird der oder dem Studierenden schriftlich mitgeteilt, dass auf ihren oder seinen Antrag, der schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Schreibens zu stellen ist, ein neues Thema ausgegeben wird. Falls kein Antrag gestellt wird, gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend. Eine Rückgabe dieses Themas innerhalb der Frist ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Die zweite Masterarbeit muss ausnahmslos von zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern beurteilt und benotet werden. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(14) Wird der Vortrag mit einer schlechteren Note als 4,0 bewertet und ist damit nicht bestanden, kann der Vortrag einmalig wiederholt werden. In diesem Fall teilt der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden sowie der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten innerhalb von 7 Tagen den Termin für die Wiederholung des Vortrags mit. Die Wiederholung soll mindestens 14 Tage und höchstens 1 Monat nach Bekanntgabe des Wiederholungstermins stattfinden. Ist der Wiederholungsvortrag nicht bestanden gilt das Masterbschlussmodul als nicht bestanden. Auf Antrag der oder des Studierenden, der schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Nichtbestehen des Vortrages zu stellen ist, wird ein neues Thema für die Masterarbeit ausgegeben. Falls kein Antrag gestellt wird, gilt das Masterabschlussmodul als endgültig nicht bestanden. Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend. Ist die Wiederholung der Masterarbeit aufgrund der Regelungen in Abs. 13 nicht mehr möglich, gilt das Masterabschlussmodul als endgültig nicht bestanden.

IV. Abschnitt: Bewertung von Modulprüfungen und Studienleistungen und Berechnung der Masterabschlussnote

§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen und Studienleistungen und Berechnung der Masterabschlussnote

(1) Für die Bewertung der einzelnen Modulprüfungen und Studienleistungen (sofern sie benotet sind) sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Note der Modulprüfung errechnet sich als das mit der Anzahl der zugehörigen Leistungspunkte gewichtete arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Leistungen. Beim Masterabschlussmodul geht die schriftliche Ausarbeitung zu 5/6, der Vortrag zu 1/6 ein, LP finden hier keine Berücksichtigung. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Modulprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,5	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	gut,
über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
über 4,0	nicht ausreichend.

(3) Die Benotung des Labors ergibt sich wie folgt:
Alle Versuche eines Praktikums in der Chemie werden mit Punkten bewertet und gehen in die Gesamtbewertung des Labors ein. Die Gesamtnote des Labors errechnet sich aus der Prozentsumme erreichter im Vergleich zu den möglichen Punkten anhand folgender Skala (kaufmännisch auf ganzzahlige Prozentzahlen gerundet):

Ab 90%	1,0
von 85-89%	1,3
von 80-84%	1,7
von 75-79%	2,0
von 70-74%	2,3
von 65-69%	2,7
von 60-64%	3,0
von 55-59%	3,3
von 50-54%	3,7
von 45 – 49%	4,0
unter 45 %	5,0

(4) Zur Berechnung der Masterabschlussnote werden die erzielten Modulnoten mit den Gewichten aus der folgenden Tabelle multipliziert und addiert, die Summe der gewichteten Modulnoten wird dann durch die Summe der Gewichte geteilt und auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Module ohne Note, bspw. nach §6 Abs. (6) mit "bestanden" anerkannte Leistungen, werden in beiden Summen nicht berücksichtigt.

	Leistungspunkte	**Gewicht in der Gesamtnote**
Grundmodul Chemie 1 (mit Praktikum)	10	10
Grundmodul Chemie 2 (ohne Praktikum)	5	5
Grundmodul Chemie 3 (ohne Praktikum)	5	5
Grundmodul Chemie 4 (ohne Praktikum)	5	5
Grundmodul Wirtschaftswissenschaften 1	6	6
Grundmodul Wirtschaftswissenschaften 2	6	6
Vertiefungsmodul Chemie 1	11	11
Vertiefungsmodul Chemie 2	12	12
Vertiefung Wirtschaftswissenschaften 1	13	13
Vertiefung Wirtschaftswissenschaften 2	13	13
Wahlmodul	4	4
Masterabschlussmodul	30	30

Die Masterabschlussnote lautet dann:

bis 1,5	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	gut,
über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
über 4,0	nicht ausreichend.

§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestandene Modulprüfungen und bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nichtbestandene Modulprüfungen, ausgenommen chemische Praktika gemäß §15, können zweimal wiederholt werden. Nichtbestandene chemische Praktika gemäß § 15 können nur einmal wiederholt werden.

(3) Wiederholungsprüfungen können frühestens vier Wochen nach der vorangegangenen, nicht bestandenen Prüfung abgelegt werden. Eine Wiederholungsprüfung muss spätestens innerhalb der Prüfungsperiode des Folgesemesters absolviert werden. Chemische Praktika gemäß § 15 müssen zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederholt werden. Für Wiederholungsprüfungen müssen Studierende sich gemäß § 11 anmelden.

(4) Eine mündliche Ergänzungsprüfung im Falle des Nichtbestehens einer schriftlichen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(5) Wahlpflicht-Modulprüfungen (ausgenommen chemische Praktika gemäß § 15) können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden wurden, zweimal wiederholt werden. Entscheidet sich die oder der Studierende gegen die Wiederholung einer nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfung, kann stattdessen eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung ablegt werden. Eine ersatzweise abgelegte, nicht bestandene Wahlpflicht-Modulprüfung gilt als nicht bestandene Wiederholungsprüfung; sie kann nur einmal wiederholt oder durch eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung ersetzt werden.

(6) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen führen, kann die oder der Studierende in gravierenden Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einen begründeten und mit Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie oder er ihren oder seinen Rücktritt der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten persönlich oder schriftlich spätestens eine Woche vor dem Termin mitteilt. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Ein Rücktritt nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn ihm Fristen nach dieser Prüfungsordnung entgegenstehen.

(2) Prüfungen gelten als nicht bestanden (Note 5,0), wenn

- die oder der Studierende nicht fristgerecht zurückgetreten ist,
- ohne triftige Gründe zu ihr nicht fristgerecht verbindlich angemeldet ist,
- nach verbindlicher Anmeldung zu ihr nicht erscheint oder nach ihrem Beginn von ihr ohne triftige Gründe zurücktritt,
- eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält,
- im Falle einer schriftlichen Leistung diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, innerhalb von 14 Tagen nach dem Prüfungstermin bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest kann auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original ist in diesen Fällen zeitnah nachzureichen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt, ausreichend (ein Vordruck für ein solches Attest kann auf der Homepage der Technischen Universität Kaiserslautern runtergeladen werden). Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die Kandidatin oder der Kandidat sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben, verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer sowie der Beisitzerin oder dem Beisitzer nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). In schwerwiegenden Fällen können die Fachprüfungsausschüsse die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Fach ausschließen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 von dem zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Bei schriftlichen Leistungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.

(7) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Studierenden oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

§ 20 Einhaltung von Fristen, Verlängerung und Unterbrechung von Studienzeiten

(1) Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
6. betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums.

Die oder der Studierende hat den Nachweis zu erbringen.

§ 21 Bestandene und nichtbestandene Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen erbracht, die Modulprüfungen und das Masterabschlussmodul bestanden sind.

(2) Darf eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(3) Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote aus den erzielten Noten der Modulprüfungen gebildet (§ 17).

(4) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden in der Regel innerhalb von sechs Wochen ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält den Studiengang, die Gesamtnote mit ihren Leistungspunkten, die Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit. Es enthält das Thema der Masterarbeit. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung oder Masterarbeit angerechnet, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet. Die dafür erforderlichen Unterlagen sind der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens mit der Abgabe der Masterarbeit vorzulegen.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

Das Zeugnis enthält:

1. Titel aller absolvierten Module mit Note;
2. Titel und Note der Masterarbeit;
3. Gesamtnote mit entsprechender ECTS-Note.

(6) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Master of Science“ (M.Sc.) beurkundet. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Chemie unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(7) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent in englischer und deutscher Sprache ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen, die Berechnung der Abschlussnote und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(8) Auf schriftlichen Antrag, der der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens bei der Abgabe der Masterarbeit vorliegen muss, werden der oder dem Studierenden zusätzlich Übersetzungen des Zeugnisses und der Masterurkunde in englischer Sprache ausgestellt.

(9) Studierende, die die Masterprüfung nicht bestanden, oder endgültig nicht bestanden haben, die die Universität verlassen, ohne die Masterprüfung zu beenden oder diejenigen, die den Studiengang wechseln, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich, unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen, an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten.

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement, die Masterurkunde und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Wird die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt, ist auch die Masterurkunde einzuziehen.

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 23 Informationsrecht der oder des Studierenden

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Masterprüfung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Masterarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Betreuerin oder des Betreuers oder Prüferinnen oder Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 28. August 2014

Der Dekan des Fachbereichs Chemie
der TU Kaiserslautern
Prof. Dr. Christoph van W ü l l e n

Anhang: Übersicht über die im Masterstudiengang erfolgreich abzuschließenden Module

a) Grundmodule

Modul	Leistungspunkte nach ECTS	SWS	Prüfungsleistung	Art der Lehrveranstaltung	Teilnahme-voraussetzungen
Grundmodul Chemie 2 (mit Praktikum)*:					
Anorganische Chemie Organische Chemie Physikalische Chemie Technische Chemie Biochemie	10	12	K 50%, LA 50% K oder MP 40%, LA 60% K 40%, LA 60% K 40%, LA 60% K 37,5%, VDK 12,5%, LA 50%	V/Ü/P V/Ü/P/S V/Ü/P V/V/Ü/P V/S/P	Sicherheitsbelehrung Biochemie: Die zur Wahl gestellten Veranstaltungen können nicht ein zweites Mal in anderen Modulen belegt werden.
Grundmodule Chemie 1,3+4 (ohne Praktikum):					
Anorganische Chemie Organische Chemie Physikalische Chemie Technische Chemie Biochemie	Je 5	Je 4	K K oder MP K K K 75%, VDK 15%	V/Ü V/Ü V/Ü V/V/Ü V/S	
Grundmodule Wirtschaftswissenschaften 1+2					
Produktion Marketing Investition und Finanzierung Arbeit - Organisation und Führung Strategisches Management Operations Research Wirtschaftsinformatik Grundzüge der Mikroökonomik Grundzüge der Makroökonomik Spieltheorie Allgemeine Volkswirtschaftslehre	Je 6	Je 4	K	V/Ü	

Mit den Grundmodulen Chemie 1,2 und 3 werden drei Fächer aus den Disziplinen:

- Anorganische Chemie
- Organische Chemie
- Physikalische Chemie
- Technische Chemie
- Biochemie

abgedeckt. Wird das Vertiefungsmodul in Chemie in einem der o.g. Fächer absolviert, kann das Grundmodul 4 frei aus allen im Masterstudiengang angebotenen Grundmodulen gewählt werden. Entfällt die Wahl des Vertiefungsmoduls auf ein Fach, das bereits durch die Grundmodule 1, 2 und 3 abgedeckt wurde, muss das Grundmodul 4 aus einem vierten Fach gewählt werden.
Die Grundmodule umfassen im Regelfall eine Vorlesung (3 SWS) und eine Übung bzw. ein Seminar (1 SWS).
*) Das Grundmodul 2 kann aus den Bereichen Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Technische Chemie und Biochemie gewählt werden.
Als Grundmodule 1 und 2 im Fach Wirtschaftswissenschaften können aus den in der Tabelle angegebenen Fächern zwei gewählt werden, die nicht Bestandteil des Bachelorstudiengangs Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften waren.

b) Vertiefungsmodule

Modul	Leistungs-punkte nach ECTS	SWS	Art der Prüfungsleistung	Art der Lehrveranstaltung	Teilnahme-voraussetzung
Vertiefungsmodul Chemie 1					
Materialien Koordinationschemie mit bioanorganischer Schwerpunktsetzung	11	8	K oder MP K oder MP	V/V/V mit Ü V/Ü/V mit Ü	
Bioorganik			K oder MP	V/ V mit Ü/ S	
Synthese und Katalyse			K oder MP 70%, SV 30%	V/V/S	
Spektroskopie und Kinetik			MP oder K 75%**) SV 25%	V/V/S	
Massenspektrometrie und Photochemie			MP oder K 75%**) SV 25%	V/V/S	
MO-Theorie und Gruppentheorie			K 75%, SV 25%	V/V/S	
Algorithmen der Quantenchemie und relativistische Quantenchemie			K 75%, SV 25%	V/V/S	
Angewandte Heterogene Katalyse			MP	V/V/S	
Molekulare Katalyse			MP 73%, SV 27%	V/V mit S/ S	
Professionalisierung Biochemie			K 67%, VDK 33%	V/V/S	Die zur Wahl gestellten Veranstaltungen dürfen nicht ein zweites Mal in anderen Modulen belegt werden. Die Lehrveranstaltungen Molekulare Physiologie und Stoffwechsel II müssen gewählt werden.
Life Science			K 67%, VDK 33%	V/V/S	Die zur Wahl gestellten Veranstaltungen dürfen nicht ein zweites Mal in anderen Modulen belegt werden.
Lebensmittelchemie			50% MP, 20% K oder 20% K inkl. KV, 30% LS	V/V/V/V/S/S	
Vertiefungsmodul Chemie 2					
Materialien	12	18	LA 66%, Vo 34%	P	Sicherheitsbelehrung
Koordinationschemie mit bioanorganischer Schwerpunktsetzung			LA 66%, Vo 34%	P	Sicherheitsbelehrung
Bioorganik			LA 66%, Vo 34%	P	Sicherheitsbelehrung
Synthese und Katalyse			LA 66%, Vo 34%	P	Sicherheitsbelehrung
Spektroskopie und Kinetik			Vo	P	Sicherheitsbelehrung
Massenspektrometrie und Photochemie			Vo	P	Sicherheitsbelehrung
Praktikum Computerchemie			SA	P	Sicherheitsbelehrung
Praktikum Methodenentwicklung in der Theoretischen Chemie			SA	P	Sicherheitsbelehrung
Angewandte Heterogene Katalyse			50% SA, 50% SA	P/P	Sicherheitsbelehrung
Molekulare Katalyse			SA	P	Sicherheitsbelehrung
Professionalisierung Biochemie			SA	P	Sicherheitsbelehrung
Life Science			SA oder 34% PK 33% EK, 33% SA+LA	P	Sicherheitsbelehrung

Lebensmittelchemie und Toxikologie			PD 33%, SA 34%, Vo 33%	P	Sicherheitsbelehrung
Vertiefungsmodule Wirtschaft					
Vertiefung Wirtschaftswissenschaften 1	9 4	10	K	V S	
Vertiefung Wirtschaftswissenschaften 2	9 4	10	K	V S	

Für die Vertiefung in Chemie gibt es eine Auswahl von insgesamt 13 Modulen:

- Materialien
- Koordinationschemie mit bioanorganischer Schwerpunktsetzung
- Bioorganik
- Synthese und Katalyse
- Spektroskopie und Kinetik
- Massenspektrometrie und Photochemie
- MO-Theorie und Gruppentheorie
- Algorithmen der Quantenchemie und relativistische Quantenchemie
- Molekulare Katalyse
- Angewandte Heterogene Katalyse
- Professionalisierung Biochemie
- Life Science
- Lebensmittelchemie

Aus diesem Angebot müssen zwei Vertiefungsmodule gewählt werden. Dabei umfasst das Vertiefungsmodul 1 Vorlesungen, Übungen, Seminare und das Vertiefungsmodul 2 Praktika. Die Vertiefungsmodule 1 und 2 müssen jeweils in derselben Themenrichtung (s. Kennzeichnung der Module) absolviert werden. Das Vertiefungsmodul 1 besteht in der Regel jeweils aus zwei Vorlesungen mit je 3 SWS (alternativ können Vorlesungen auch 2 SWS und 1 SWS Übung enthalten) und einem Seminar (2 SWS). Die praktische Ausbildung in dem Vertiefungsmodul 2 umfasst 18 SWS. Das Vertiefungsmodul 2 kann im Rahmen des ERASMUS Programms als Forschungspraktikum an einer Partneruniversität des Fachbereichs Chemie durchgeführt werden.

Als Schwerpunktfächer werden für die wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung folgende Fächer angeboten:

- Personalführung
- Marketing
- Finanz- und Bankmanagement
- Controlling
- Produktionsmanagement
- International Management
- Wirtschaftsinformatik
- Entrepeneurship
- Internationale Wirtschaft***
- Sustainable Development, Umwelt, Ressourcen und Energie***
- Financial Economics***

**) Ob die Prüfung schriftlich oder mündlich erfolgt, wird mit Bekanntgabe des Prüfungstermins mitgeteilt.
***) Voraussetzung Mikro- und Makroökonomik

c) Wahlmodule (Empfehlungen)

Modul	Leistungspunkte nach ECTS	SWS	Art der Prüfungsleistung	Art der Lehrveranstaltung
Wahlmodul				
Bioanorganische Chemie	4	3	K oder MP*)	V
Anorganische Funktionsmaterialien			K oder MP*)	V
Anorganische Strukturchemie			K oder MP*)	V
Aspekte der bioorganischen Chemie			K oder MP*)	V/Ü
Katalytische Syntheseverfahren			K oder MP*)	V/Ü
Supramolekulare Chemie			K oder MP*)	V/Ü
Spektroskopie			K oder MP*)	V
Clusterchemie			K oder MP*)	V
Ultrakurze Laserpulse in der Chemie			K oder MP*)	V
MO-Theorie II			K oder MP*)	V
Angewandte Heterogene Katalyse			K oder MP*)	V
Biochemie			K 57%, VKD 43%	V/S

*) Ob die Prüfung schriftlich oder mündlich erfolgt wird mit Bekanntgabe des Prüfungstermins mitgeteilt.

Praktikum in Wirtschaft/Industrie

Modul	Leistungspunkte nach ECTS	SWS	Art der Prüfungsleistung	Art der Lehrveranstaltung
Praktikum in Wirtschaft/Industrie	4	3	LA	P

d) Masterabschlussmodul

Modul	LP nach ECTS	SWS	Prüfungs-leistung	Teilnahmevoraussetzungen	Art der Lehrveranstaltung
Masterarbeit und Vortrag	30	40	SA 83,33% Vo 16,67%	Sicherheitsbelehrung Abgeschlossene Vertiefungsmodule Vortrag: Bestandene Masterarbeit	Wissenschaftliches Arbeiten

Wird die Masterarbeit am Fachbereich Chemie angefertigt, muss das Vertiefungsmodul Chemie 2 bestanden sein. Bei Anfertigung der Masterarbeit am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften wird empfohlen, die Masterarbeit in einem der Schwerpunktfächer anzufertigen.

Summe der Leistungspunkte nach ECTS: 120
Summe der SWS: 111

Legende:

EK: Eingangskolloquium
K: Klausur
MP: Mündliche Prüfung
P: Praktikum
PD: Praktikumsdurchführung
PK: Praktikumsklausur
LA: Labor (Nachweis durch Praktikumstestate, Praktikumsprotokolle und Kolloquien)
S: Seminar
SV: Seminarvortrag
KV: Kurzvortrag
LS: Literaturseminar
SA: Schriftliche Ausarbeitung
Ü: Übung
V: Vorlesung
Vo: Vortrag
VDK: Vortrag, Diskussion, Klausur

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 09. September 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 02.07.2014 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen.
Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 08.09.2014, Az.: 4/MF-Och-2014-44-20, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24.10.2007 (St.Anz. Nr. 41 vom 12.11.2007, S. 1714), zuletzt geändert durch Ordnung vom 09.07.2014 (Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern Nr. 5 vom 05.09.2014, S. 3), wird wie folgt geändert:

1. Fachspezifischer Anhang für die Prüfung des Faches Bildungswissenschaften im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang

(1) Das Lehrangebot im Fach Bildungswissenschaften ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich ist.

(2) An der TU Kaiserslautern werden im Fach Bildungswissenschaften die folgenden verpflichtenden Module für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang angeboten:

- Sozialisation, Erziehung, Bildung
- Didaktik, Methodik, Kommunikation und Medien
- Diagnostik, Differenzierung, Integration

(3) Die für das jeweilige Modul vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studienleistungen können folgender Aufstellung entnommen werden:

Nr: Modul-/ Veranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht/ Wahlpflicht	SWS	LP	Studienleistung	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung
Modul 1: Sozialisation, Erziehung, Bildung			**8**	**8**			
Einführung in die Allgemeine Pädagogik/ KOMET	Vorlesung/ Training	Pflicht	2	2	Erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung	---	90minütige Klausur bestehend aus zwei Teilklausuren
Entwicklungspsychologie und Persönlichkeitsentwicklung	Vorlesung	Wahlpflicht	2	2	Erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung	---	
Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik	Vorlesung	Wahlpflicht für Gym und RS+ (für BBS Pflicht)					
Einführung in die Erziehungssoziologie	Seminar	Wahlpflicht	2	2	Erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung	---	
Jugendsoziologie	Seminar	Wahlpflicht					
Einführung in die Psychologie	Vorlesung	Pflicht	2	2	Erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung	---	
Stellenwert der Note	1/3						

Nr: Modul-/ Veranstaltungsname	Art der Lehr-veranstaltung	Pflicht/ Wahlpflicht	SWS	LP	Studienleistung	Prüfungs-vorleistung	Prüfungs-leistung
Modul 2: Didaktik, Methodik, Kommunikation und Medien			**8**	**12**			
Allgemeine Didaktik	Seminar	Wahlpflicht	2	3	Erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung	---	Portfolio-Prüfung
Allgemeine Didaktik: Gestaltung von Lernumgebungen in Schule und Unterricht	Seminar						
Visualisieren und Präsentieren	Seminar	Pflicht	2	2	Erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung	---	
Psychologische Grundlagen des Lehrens und Lernens	Seminar	Wahlpflicht	2	3	Erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung	---	
Pädagogische Interaktion aus systemisch-konstruktivistischer Sicht	Vorlesung						
Führung und Intervention in pädagogischen Prozessen & Skill-Training/Systemik der Erziehung	Vorlesung						
Medienpädagogik	Seminar	Wahlpflicht	2	4	Erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung	---	
Digitale Gesellschaft	Seminar						
Digitale Gesellschaft: Medienpsychologie	Seminar						
Medienpädagogik: Medienbildung	Seminar						
Medienpädagogik: Lernprogramme im Schulunterricht	Seminar						
Stellenwert der Note	1/3						

Nr: Modul-/ Veranstaltungsname	Art der Lehr-veranstaltung	Pflicht/ Wahlpflicht	SWS	LP	Studienleistung	Prüfungs-vorleistung	Prüfungs-leistung
Modul 3: Diagnostik, Differenzierung, Integration			**6**	**10**			
Einführung in die Psychodiagnostik	Vorlesung/ Übung	Pflicht	2	4	Erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung	---	Mündliche Prüfung (15min.)
Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten	Seminar	Wahlpflicht	2	3	Erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung	---	
Heterogene Lerngruppen	Seminar						
Interkulturelle Pädagogik/Berufs-pädagogik	Seminar						
Pädagogische Beratung/ Lernberatung	Seminar	Wahlpflicht	2	3	Erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung	---	
Psychologische Beratungskonzepte	Seminar						
Stellenwert der Note	1/3						

Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Teilnahme sowie der Vor- und Nachbereitungen der Veranstaltungen obliegt der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter und erfolgt in der Regel durch mündliche Präsentationen und/oder schriftliche Hausarbeiten (vgl. §5, Abs. 4). Eine mindestens ausreichende Leistung kann durch eine Note von 4,0 oder besser gemäß §16, Abs. 1 oder durch den Vermerk „erfolgreiche Teilnahme“ bestätigt werden.

(4) Zu jedem Modul ist eine Modulprüfung abzulegen. Dabei werden den Modulen folgende Prüfungen zugeordnet:

Modul 1 wird durch eine 90-minütige Klausur geprüft. Die Klausur besteht aus zwei Teilklausuren. Die Note der Klausur wird durch das arithmetische Mittel der beiden Teilnoten errechnet.

Modul 2 wird durch eine Portfolio-Prüfung geprüft.

Modul 3 wird durch eine mündliche Einzelprüfung von 15 Minuten geprüft.

Die Prüfungen werden jeweils vor einer Prüferin oder einem Prüfer eines der an den Bildungswissenschaften beteiligten Fachgebiete erbracht, die Modulprüfung in Modul 1 und 2 kann vor zwei Prüferinnen oder Prüfern erbracht werden.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 09. September 2014

Die Dekanin des Fachbereiches Sozialwissenschaften
der TU Kaiserslautern
Prof. Dr. Shanley A l l e n